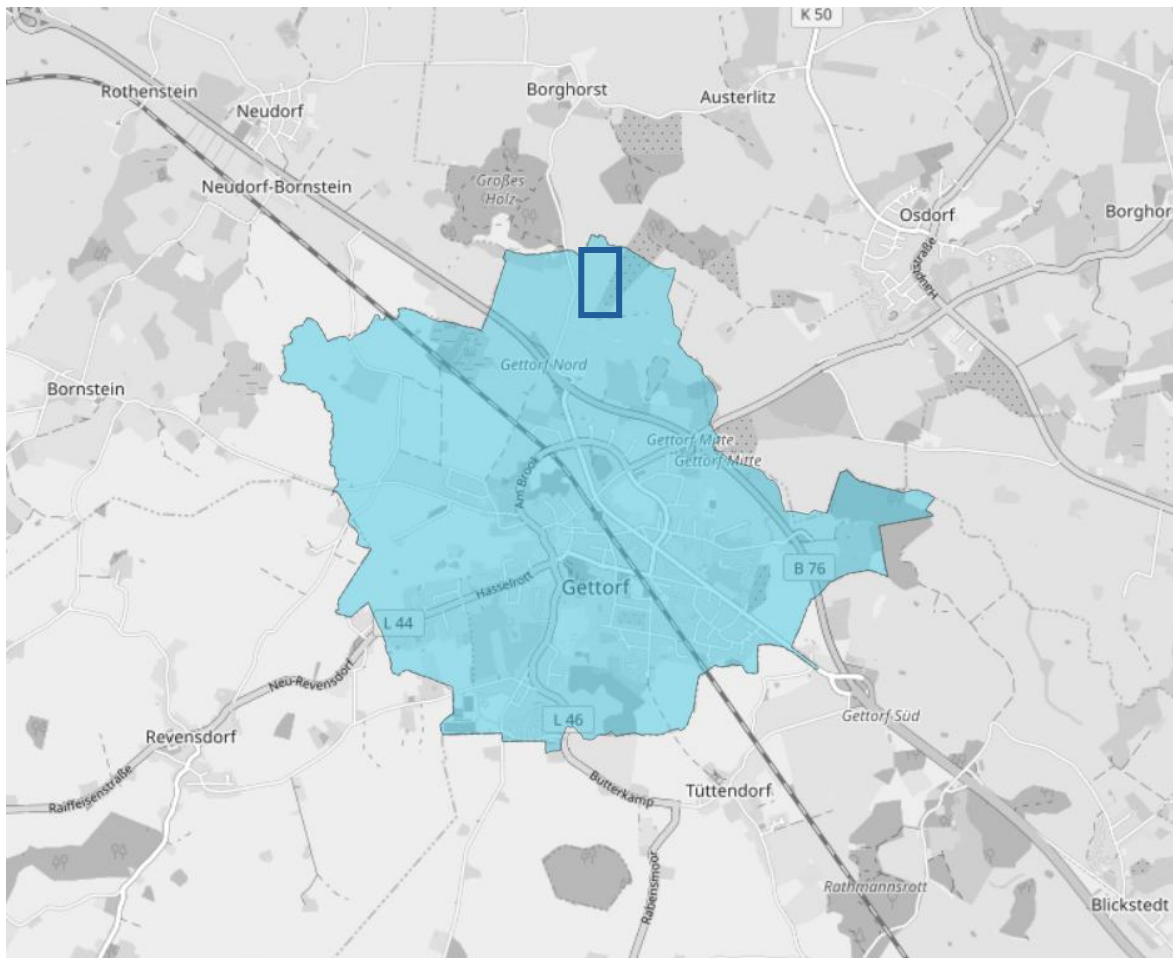




ENTWURF

BEGRÜNDUNG

zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf

Für das Gebiet nördlich der B 76 und westlich der Straße "Borghorster Weg"

Bearbeitung:

B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Telefon: (0431) 883 980-20- E-Mail: info@b2k.de

Stand: 05.05.2026

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

TEIL I: Begründung - Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....	5
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3.	STAND DES VERFAHRENS	6
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE.....	6
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....	7
5.1.	Landesentwicklungsplan	7
5.1.1.	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.....	7
5.1.2.	Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Dritter Entwurf November 2025).....	11
5.2.	Regionalplan.....	12
5.2.1.	Regionalplan für den Planungsraum III (2000)	12
5.2.2.	Regionalplan für den Planungsraum II (Entwurf 2025).....	13
5.2.3.	Regionalplan für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)	15
5.3.	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) 16	
5.4.	Erlass des Landes Schleswig-Holstein ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘ (Solarerlass), 2022/ 2024	16
5.5.	Flächennutzungsplan (2000)	17
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	17
6.1.	Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Gettorf (Stand 2024)	18
6.2.	PV-Standortkonzept für die Gemeinde Gettorf	21
6.3.	Standortwahl für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes	21
7.	INHALTE DER PLANUNG - DARSTELLUNGEN.....	22
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG	22
9.	ARTENSCHUTZ	22
10.	VERBANDSGEWÄSSER.....	23
11.	ERSCHLIEÖUNG.....	23
12.	BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ	23

13.	BRANDSCHUTZ	23
14.	ALTLASTEN	23
15.	DENKMALSCHUTZ	23
16.	KAMPFMITTEL	24
17.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
18.	ANHANG	24

TEIL II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Schweffelstraße 8, 24118 Kiel

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Hauptkarte des LEP 2021	8
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	13
Abbildung 3: Ausschnitt des Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II (2023) ..	14
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020).....	15
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema „Windenergie an Land“ (2024) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Abbildung 7: Ausschnitt für das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000).....	17
Abbildung 8: Prüfkriterien für Standortanalysen von FPVA (Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, 2023)	20

1. Anlass und Ziele der Planung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut wird. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne – gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es aktuell in der Planungshoheit der Gemeinden, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) in ihrem Gemeindegebiet zu steuern und so die übergeordneten, rechtverbindlichen, energiepolitischen Rahmenvorgaben umzusetzen. Das Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben für die Energiewende erfordert somit insbesondere beim Ausbau von FPVA kommunalpolitisches Handeln, in dem die Gemeinden mittels Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet schaffen.

Die Gemeinde Gettorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Für die Errichtung von FPVA liegen der Gemeinde bereits Anfragen auf Bauleitplanung vor. Um deren Realisierung unter Wahrnehmung der Verantwortung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Abwägung zu ermöglichen, hat die Gemeinde eine Photovoltaik-Standortstudie (PV-Studie) beauftragt, auf deren Grundlage Potenzialflächen ermittelt, abgewogen und ein gemeindliches Standortkonzept beschlossen wurden.

Die Potenzialfläche „C 3.7“ der PV-Studie befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, westlich des Borghorster Weges, nördlich der Bundesstraße 76 (B 76). Sie weist eine „uneingeschränkte Eignung“ zur Entwicklung von FPVA auf und ist Rahmen des gemeindeintern bindenden Standortkonzeptes zur potenziellen Entwicklung von FPVA ausgewählt worden.

Für den nördlichen Teil der Fläche gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger, der in einem Flächenumfang von ca. 2,3 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften möchte. Dies entspricht den bundes- sowie landespolitischen Rahmenvorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der gemeindlichen Zielsetzung.

Es ist daher beabsichtigt FPVA im Plangebiet zur realisieren und so die Erzeugung von erneuerbaren Energien voranzutreiben und auf kommunalpolitischer Ebene einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die angestrebte Nutzung der Fläche lässt sich aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) nicht entwickeln, weshalb mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Planvorhabens geschaffen werden sollen. Das Planungsrecht vervollständigend wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 (vBP 81) im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 30.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87),
- dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734),
- und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504).

3. Stand des Verfahrens

Am 01.03.2024 wurde eine Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte schriftlich im Zeitraum vom 12.06.2025 bis zum 11.07.2025

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte schriftlich im Zeitraum vom 12.06.2025 bis zum 11.07.2025.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am __.__.2025 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom __.__.2026 bis __.__.2026. Es wurden ein Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom __.__.2026 bis zum __.__.2026 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.2026 geprüft und abgewogen.

Der abschließende Beschluss erfolgte am __.__.2026 durch die Gemeindevertretung.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Entwurf, der für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt ist.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Gettorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde und ist dem Amt Dänischer Wohld angehörig. Gettorf liegt etwa 8 km nordwestlich der Landeshauptstadt Kiel und ca. 10 km

südöstlich des Mittelzentrums Eckernförde. Durch das Gemeindegebiet verlaufen die Bahnlinie Kiel-Flensburg der DB-Regio Schleswig-Holstein, die Bundesstraße B76 und die Landesstraßen L46 und L44. Die Gemeinde Gettorf hat eine Flächengröße von 9,33 km² und zählt aktuell 7.540 Einwohner (Statistikamt Nord, Stand 31.12.24).

Der ca. 3 ha große Geltungsbereich der 17. Änd. des FNP liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes, nördlich der B76, westlich des Borghorster Weges, und umfasst die Flurstücke 18/4 und 18/5 der Flur 3, Gemarkung Gettorf.

Die Fläche wird im Norden, Westen und Osten nahezu vollständig durch Knicks eingefasst, die teilweise mit Überhängen besetzt sind und derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist von weiteren landwirtschaftlichen Flächen geprägt, im Süden und Osten befinden sich im näheren Umfeld die Verkehrswege B76 und Borghorster Weg. Im Nordosten grenzt außerdem eine Hofstelle an den Geltungsbereich. Im Süden des Plangebietes ist im weiteren Verlauf des Borghorster Weges ein Einspeisepunkt der SH Netz AG vorhanden. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde beginnt im weiteren südlichen Umfeld des Plangebietes. Unmittelbar südlich der B76, anschließend an die Anschlussstelle der B76 / L 44, befindet sich ein größeres Gewerbegebiet.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und laut § 8 Abs. 2 S. 1 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1. Landesentwicklungsplan

5.1.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum mit äußerem Siedlungsachsen-schwerpunkt*,
- befindet sich im *Ordnungsraum des Oberzentrums Kiel*,
- das Gemeindegebiet grenzt an die *10-km-Radien* um das *Oberzentrum Kiel* und das *Mittelzentrum Eckernförde*,
- es verläuft eine *Bundesstraße (B76)* durch das Gemeindegebiet
- es verläuft die *eingleisige Bahnstrecke Kiel - Flensburg* durch die Gemeinde.

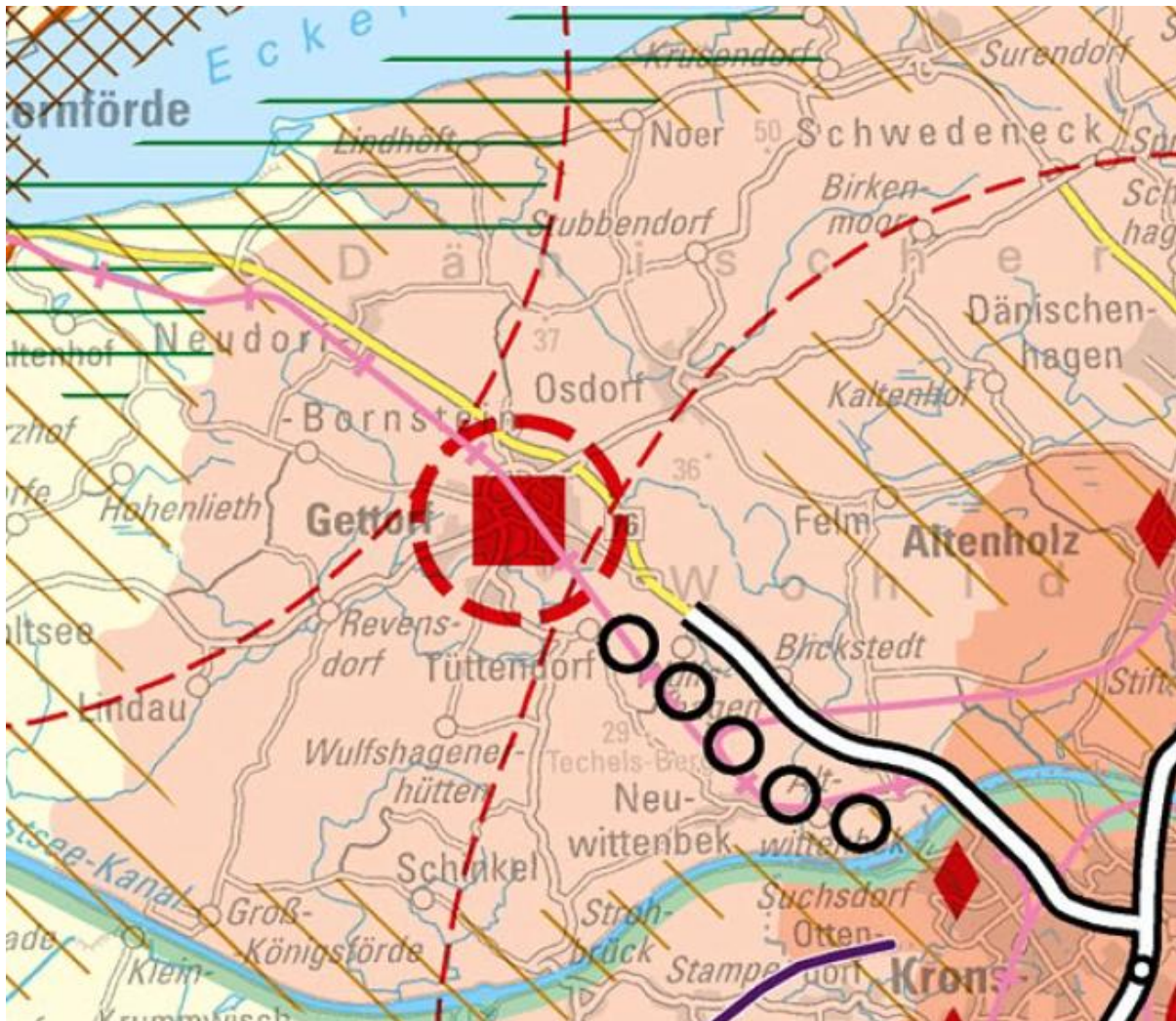


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Hauptkarte des LEP 2021

Neben den Darstellungen im Kartenwerk werden im Landesentwicklungsplan auch Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts, d.h. in ca. 20 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 'Energieversorgung', S. 225 ff.).

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Kap. 4.5.2, S. 239 ff.) bestehen die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden (...) und auf Freiflächen genutzt werden (1 G).
- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen (2 G, Satz 1).

- Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf folgende vorbelastete Flächen:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit über-regionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (2 G, Satz 2).
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden (3 G, Satz 1).
- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
 - in 'Vorranggebieten für den Naturschutz' und 'Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft',
 - in 'Regionalen Grünzügen' und 'Grünzäsuren' sowie
 - in 'Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung' und in 'Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung' (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.)errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).
 - *Ergänzung: Die am 17.12.2021 in Kraft getretene Fortschreibung des LEP 2021 konnte aber § 2 EEG (im Juli/2022 in Kraft getreten) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (am 01.01.2023 in Kraft getreten) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, 4.5.2 (3) Z LEP 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung der Regelung von § 2 EEG das ihr bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen. Dies gilt nur für privilegierte Flächen nach § 35 BauGB.*
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G).

- *Ergänzung: Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf Raumordnungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Landesplanungsbehörde hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbaren sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.*

Bewertung

Der Landesentwicklungsplan trifft durch Darstellungen im Kartenwerk raumordnerische Vorgaben für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf. Er benennt außerdem Ziele und Grundsätze zum Thema der zukünftigen Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) sowie die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2) im Speziellen.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt insgesamt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Mit der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geschaffen. Dies stellt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Gelingen der Energiewende dar. Insofern trägt das vorliegende Bauleitplanverfahren zum Erreichen des in Kapitel 4.5.2, 1 G des LEP formulierten Grundsatzes bei. Weiterhin existieren für die Gemeinde Gettorf eine fachgutachterliche Potenzialflächenanalyse und darauf aufbauend ein von der Gemeinde beschlossenes sowie gemeindegrenzenübergreifend abgestimmtes PV-Standortkonzept, laut dem die Flächen des Geltungsbereiches (*Potenzialfläche C 3.7* der Potenzialstudie) eine uneingeschränkte Eignung zur Errichtung von Photovoltaik aufweisen (s. Kap. 6.1, 6.2). Insofern entspricht das Planvorhaben auch den weiteren Vorgaben des Kap. 4.5.2 LEP.

Die übrigen Darstellungen des Landesentwicklungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf beziehen sich maßgeblich auf das Thema der Siedlungsentwicklung. Das Plangebiet befindet sich nördlich der B76, die eine klare Raumkante zum Siedlungsgebiet

darstellt und gemäß LEP als äußerer Siedlungsachschwerpunkt definiert ist. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, so dass die übrigen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

5.1.2. Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Dritter Entwurf November 2025)

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Zunächst wird der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema ‚Windenergie an Land‘, in denen dann die ‚Vorranggebiete für die Windenergie an Land‘ ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet.

Bis die Änderungen des Landesentwicklungsplans und die neuen Regionalpläne zum Thema Windenergie in Kraft treten, gelten die bisherigen Pläne und die darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergie weiter fort.

Der dritte Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie an Land enthält für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Ein Großteil der nordöstlich des Geltungsbereiches gelegenen Flächen werden als *Potenzialflächen für Windenergiegebiete* dargestellt.
- Im Westen des Geltungsbereiches wird eine *Potenzialfläche für Windenergie* dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema „Windenergie an Land“ (2025)

Bewertung

Die Darstellung der Potenzialflächen für Windenergiegebiete besitzen Entwurfscharakter und sind somit im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht rechtsverbindlich beachtlich. Zudem handelt es sich bei den geplanten Ausweisungen des LEP um Potenzialflächen, das bedeutet, dass nicht notwendigerweise auf jeder Potenzialfläche auf Ebene des Regionalplanes ein Windvorranggebiet ausgewiesen wird.

Zusammenfassend stehen die Darstellungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie an Land der Planung nicht entgegen.

5.2. Regionalplan

5.2.1. Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum*.
- Das Gemeindegebiet besitzt ein abgeschlossenes und durch eine *Siedlungsachse* abgegrenztes baulich *zusammenhängendes Siedlungsgebiet*.

- Im Südwesten des Gemeindegebietes befinden sich drei *Grünzäsuren*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *Bahnstrecke*, *Leistungsfähigkeit zu verbessern*.
- Entlang der Bahnstrecke verläuft im Süden des Gemeindegebietes eine *Achsengrundausrichtung*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *regionale Straßenverbindung* (L46).
- Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft eine *Bundesstraße* (B76)

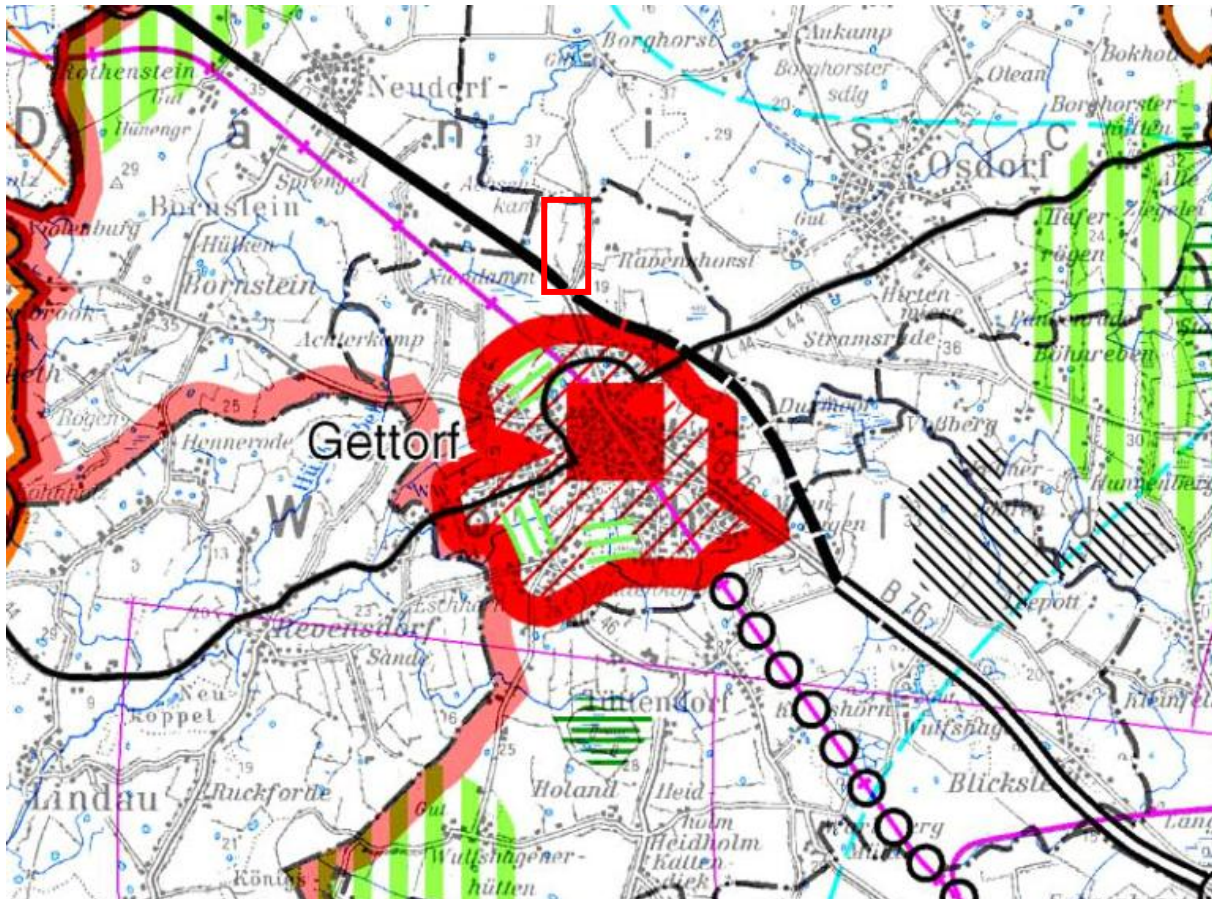


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum III (2000).

5.2.2. Regionalplan für den Planungsraum II (Entwurf 2025)

Die Aussagen der Regionalpläne sind durch die LEP-Fortschreibung aus dem Jahr 2021 teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Neuaufstellung befinden. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Schleswig-Holstein war bisher in fünf Planungsräume eingeteilt, für die jeweils eigene Regionalpläne aufgestellt werden. Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Die Gemeinde Gettorf liegt bis dato im Planungsraum III und wird zukünftig im Planungsraum II liegen.

Im Entwurf des Regionalplanes 2025 sind für die Gemeinde Gettorf bzw. das Plangebiet die folgenden Darstellungen enthalten:

- Die Gemeinde ist ein *Unterzentrum*.

- Das Gemeindegebiet besitzt ein abgeschlossenes und durch eine *Siedlungsachse* abgegrenztes baulich *zusammenhängendes Siedlungsgebiet*.
- Im westlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich drei *Grünzäsuren*.
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine *Bahnstrecke*, *eingleisig*, zu *elektrifizieren*.
- Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei *regionale Straßenverbindungen* (L46, L44).
- Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft eine *Bundesstraße* (B76) mit *Anschlussstelle*.
- Im Süden des Gemeindegebietes befindet sich ein *Umspannwerk* (Hochspannung 110 kV).
- Nördlich sowie südöstlich des Plangebietes befinden sich *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft*.

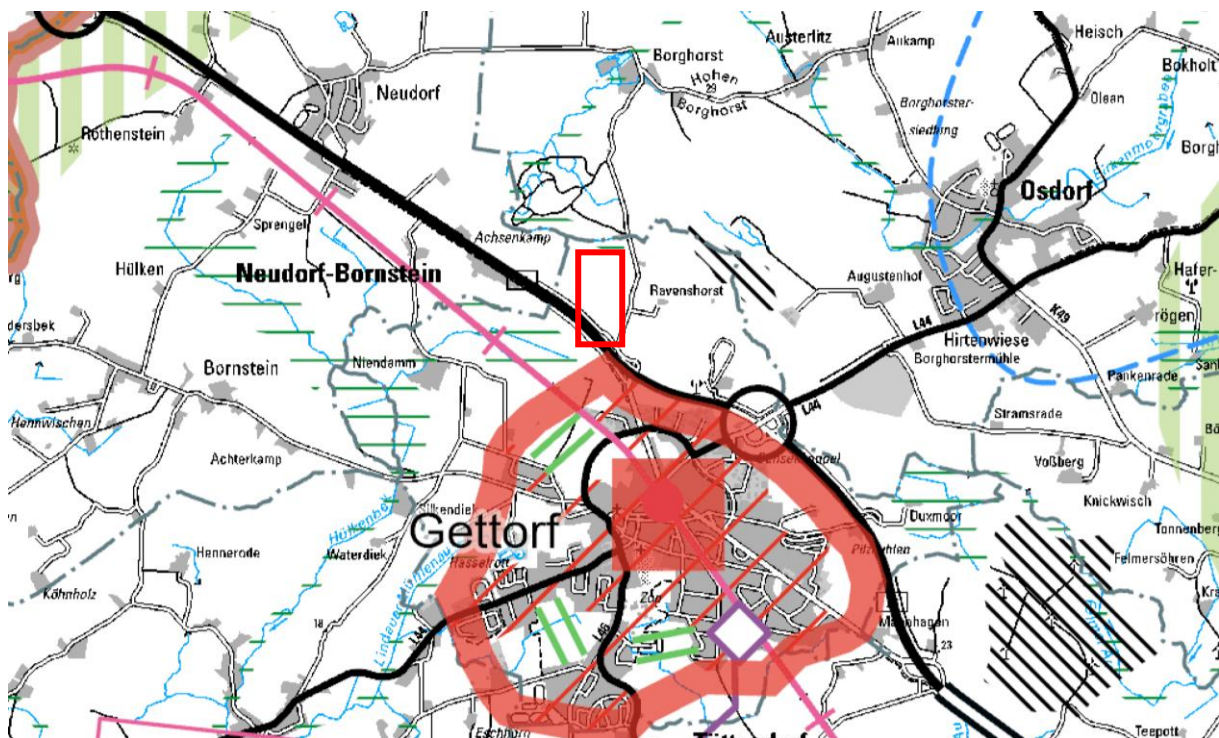


Abbildung 4: Ausschnitt des Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II (2025)

Bewertung

Die Darstellungen des aktuell gültigen Regionalplanes stimmen größtenteils mit den Darstellungen des Regionalplanentwurfes 2025 überein. Hinzugekommen ist lediglich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im Norden sowie Südosten des Plangebietes. Das südöstlich befindliche Vorbehaltsgebiet liegt südlich der B76 und wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auf kleinerer Maßstabsebene ist erkennbar, dass das nördlich des Plangebietes befindliche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Teil einer Biotopverbundachse ist, die entlang eines Fließgewässers an der Grenze des Gehölzes „Großesholz“ verläuft. Gewässer und Gehölz erfahren durch die Planung keine Beeinträchtigungen. Die übrigen im Regionalplan enthaltenen Darstellungen beziehen sich größtenteils auf den Bereich der Siedlungsentwicklung und stehen nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet, so dass sie für das Planvorhaben nicht relevant sind. Die Darstellung der äußeren Siedlungsachse des zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Gemeinde verdeutlicht die starke physische Wirkung der Bundesstraße 76 als Raumkante.

Zusammenfassend stehen die Aussagen des Regionalplanes aus dem Jahr 2000 bzw. 2025 dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

5.2.3. Regionalplan für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

Im Jahr 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II zum Thema ‚Windenergie an Land‘ in Kraft getreten. Mit dem Entwurf der *Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land* sollen auf der Grundlage des zweiten Entwurfs der *Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – ‚Vorranggebiete Windenergie‘* festgelegt werden. Gleichzeitig soll die am 31. Dezember 2020 in Kraft getretene *Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)* durch die erneute Teilaufstellung ersetzt werden. Der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes enthält für die Gemeinde Gettorf bzw. für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Im Norden des Plangebietes befindet sich das *Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_126*.

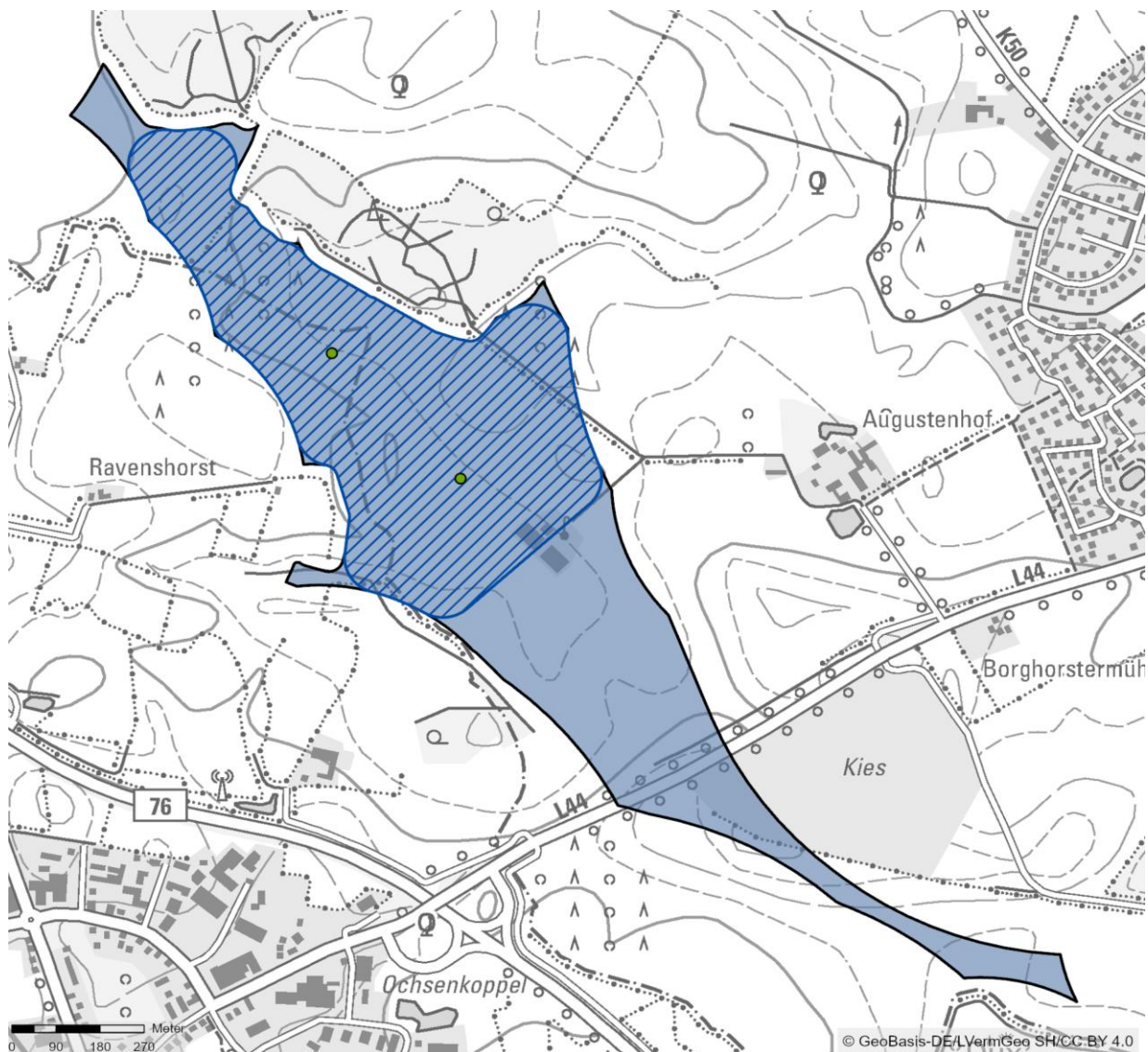


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan für den Planungsraum II - Kapitel 5.7 'Windenergie an Land' (2020)

Bewertung

Das *Vorranggebiet PR2_RDE_126* befindet sich außerhalb des. Das Planvorhaben entfaltet keine Auswirkungen auf das Windvorranggebiet, so dass der priorisierend zu beachtender Belang des Ausbaus von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Gleichzeitig entfaltet die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen gemäß dem LEP i.V.m. der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf die Wirkung einer hohen mittelbaren Vorbelastung der Flächen im 1000-m-Umkreis des Windvorranggebietes, da Windkraftanlagen eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben und durch die von ihnen ausgehenden Emissionen Nutzungskonflikte mit einem Großteil siedlungstypischer Nutzungen zur Folge haben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 1000-m-Radius um das Windvorranggebiet PR11_RDE_126 und weist hiermit eine starke mittelbare Vorbelastung auf.

Zusammenfassend stehen die Darstellungen des aktuellen Entwurfs zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II – Kapitel 5.7 Windenergie dem Planvorhaben nicht entgegen.

5.3. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Das *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)* wurde im Jahr 2000 eingeführt, um Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern und die Stromversorgung Deutschlands dadurch umweltverträglicher zu gestalten. Mit dem *Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor* vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) hat auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine umfangreiche Gesetzesnovelle erfahren, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

In Bezug auf das Planvorhaben ist insbesondere die Neufassung des § 2 EEG von Belang, dessen Wortlaut nunmehr lautet:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem Erreichen der energiepolitischen Ziele sowie der energiepolitischen und Klimaschutzbezogenen Zielsetzungen der Bundesregierung und der Europäischen Union zuträglich sind, liegen ihre Errichtung und ihr Betrieb im **überragenden öffentlichen Interesse**.

5.4. Erlass des Landes Schleswig-Holstein ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘ (Solarerlass), 2022/ 2024

Der Erlass stellt eine Handreichung für die Eignungsprüfung von möglichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen da. Es wird hierin aufgezeigt, wie methodisch vorzugehen ist, um fachlich geeignete Standorte im Gemeindegebiet ausfindig zu machen, und festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Bewertung

Den Vorgaben des Solarerlasses in seiner zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung ist die Gemeinde Gettorf durch die Erstellung einer PV-Studie sowie eines PV-Standortkonzeptes im Jahr 2024 nachgekommen.

5.5. Flächennutzungsplan (2000)

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde in seiner gültigen Fassung aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

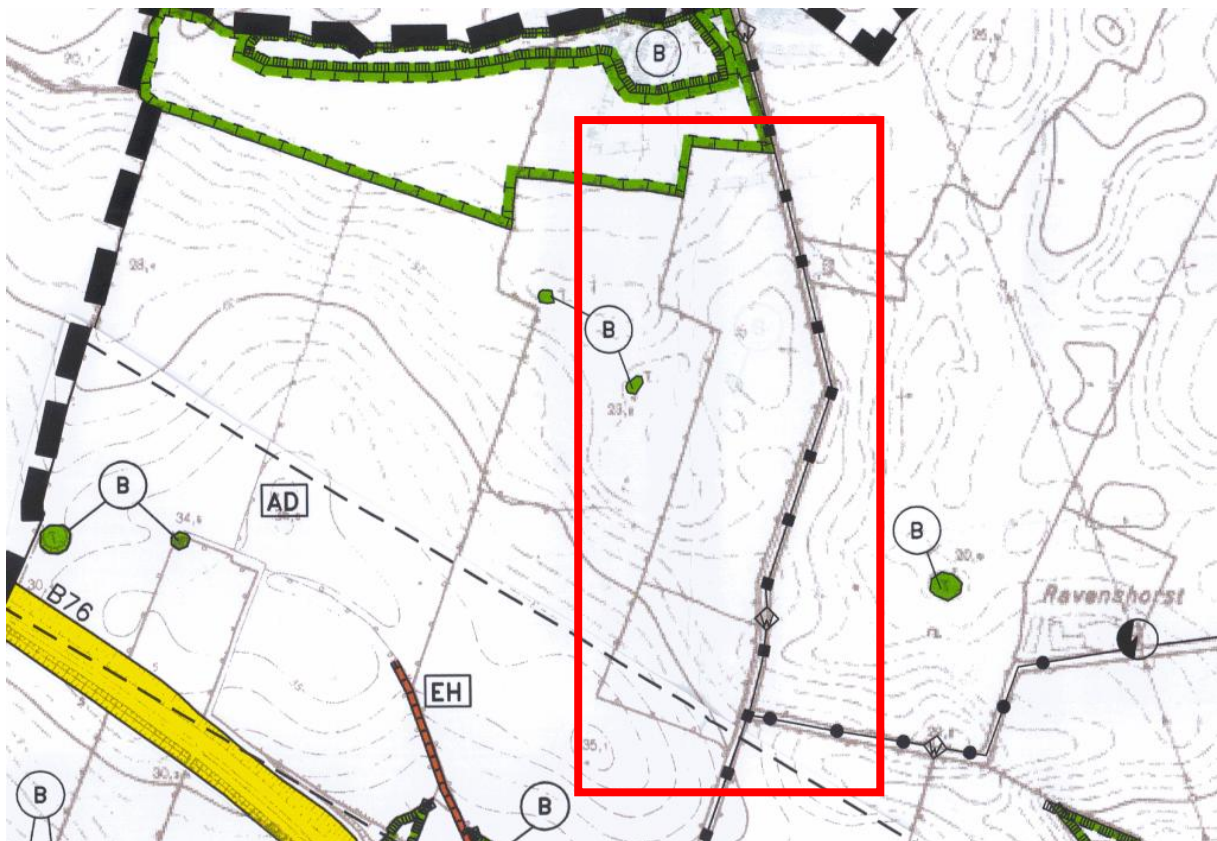


Abbildung 6: Ausschnitt für das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000)

Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche für die Landwirtschaft ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen. Die Umsetzung des Planvorhabens erfordert eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

6. Begründung der Standortwahl

Für die Gemeinde Gettorf ist eine Photovoltaik-Standortstudie erstellt worden. Die dort ermittelten Eignungsflächen für FPVA sind von der Gemeinde unter Einbeziehung von Planungsalternativen und Beteiligung der Nachbargemeinden abgewogen worden. Ergebnis des Abwägungsprozesses ist ein selbstbindender Beschluss der Gemeindevertretung vom

11.12.2023 in Form eines „Standortkonzeptes“, in dem abschließend durch die Gemeinde ausgewählte Flächen zur Errichtung von FPVA im Gemeindegebiet festgelegt sind.

6.1. Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Gettorf (Stand 2024)

Gemäß des Solarerlass (s. Kap. 5.4) sind Potenzialflächen für FPVA nach dem Ausschlussprinzip zu ermitteln, d.h., dass zunächst die Flächen ermittelt werden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Hierfür beschreibt die Handreichung Kriterien, die aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) für die Errichtung von FPVA entfalten. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden.

Während Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, gibt es Flächen, für die aufgrund bestimmter Kriterien ein individuelles, nachgelagertes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Auf diesen Flächen können Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn die Prüfung bzw. die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang zum Ausbau der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange (Kriterien der Einzelfallprüfung).

Da die Abwägung ergebnisoffen ist und somit nicht per se absehbar ist, ob sich der Belang *Ausbau der Erneuerbaren Energien* durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als *bedingt geeignet* zu bewerten.

Gemäß dem Ausschlussprinzip stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als uneingeschränkt geeignet zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potenzialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Die Definition einer „Vorbelastung“ im Solarerlass beruht auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2021 (s. Kap. 5.1), laut dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf den folgenden Flächen errichtet werden sollten ():

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Hinweis: Ergänzend ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens eine überschlägige Innenbereichsbetrachtung des Gemeindegebietes in Gettorf vorgenommen worden, die zu dem Ergebnis führte, dass keine größeren versiegelten Brachflächen im Innenbereich vorhanden sind.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen und deshalb als vorbelastet bewertet werden, sind im Solarerlass nicht konkret definiert. Infrastrukturen, die das Freiraumpotenzial einschränken, sind zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Somit sind in Kapitel 4.5.2, 2 G Kriterien, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig zu errichten sind, überwiegend eindeutig (Kap 4.5.2 2G Strich 1-3 LEP) definiert. Konnte im Rahmen der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf das Vorliegen eines der eben genannten Kriterien festgestellt werden, so wird von einer **unmittelbaren** Vorbelastung der Fläche gesprochen.

Um eine Vorbelastung gemäß Kap. 4.5.2 2G Strich 4 feststellen zu können, ist die Definition weiterer spezifischer Prüfkriterien erforderlich. Im Rahmen der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf sind aus den abstrakten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf die „Vorbelastung des Landschaftsbildes“ folgende Prüfkriterien definiert worden:

Prüfkriterien für Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen			
Vorbelastungen der Landschaft	Belastungsgrad der Flächen	Bedeutung für die Standortwahl	planerische Grundlage
Autobahn			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Bundesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	LEP SH *2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Landesstraße			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Kreisstraße			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
Schienenweg mit zwei oder mehr Hauptgleisen			
0 bis 200 m Entfernung	sehr hoch	privilegiert	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*3
Schienenweg mit einem Hauptgleis			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Schienenweg (stillgelegt)			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	1. Priorität	§ 35 BauGB *1,*2
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	§ 37 EEG *1,*2
Windvorranggebiet			
0 bis 1.000 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 2.000 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *1,*2
2.000 bis 3.000 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten			
0 bis 500 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *2
500 bis 1.000 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	gering	4. Priorität	LEP SH *2
Hochspannungsfreileitung			
0 bis 500 m Entfernung	sehr hoch	1. Priorität	LEP SH *1,*2
500 bis 1.000 m Entfernung	hoch	2. Priorität	LEP SH *1,*2
1.000 bis 1.500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	LEP SH *1,*2
Wasserweg			
0 bis 200 m Entfernung	hoch	2. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	mäßig	3. Priorität	*2,*3
Mobilfunkmasten			
0 bis 200 m Entfernung	gering	3. Priorität	*2,*3
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	4. Priorität	*2,*3
PV-Park (rechtsverbindlicher B-Plan)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (B-Plan in Aufstellung)			
0 bis 200 m Entfernung	mäßig	2. Priorität	LEP SH *2,*4
200 bis 500 m Entfernung	gering	3. Priorität	LEP SH *2,*4
PV-Park (Antrag auf Bauleitplanung)			
0 bis 200 m Entfernung	gering	2. Priorität	*2,*4
200 bis 500 m Entfernung	sehr gering	3. Priorität	*2,*4

*1 = Vorbelastung gemäß Bundesamt für Naturschutz:

https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript_Igel_gesamt_digital_kl.pdf

*2 = Abstufungen durch B2K

*3 = planerische Annahme durch B2K

*4 = bei Agglomerationen von mehr als 1.000m sind Landschaftsfenster einzuplanen

Abbildung 7: Prüfkriterien für Standortanalysen von FPVA (Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf, 2024)

Treffen eines oder mehrere der abgeleiteten, spezifischen Prüfkriterien auf die im Rahmen der Potenzialstudie untersuchten Flächen zu, so wird von einer **mittelbaren** Vorbelastung gesprochen.

Die Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf liefert in Bezug auf Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die folgenden Ergebnisse:

FLÄCHENVERHÄLTNISSE GETTORF IN HEKTAR UND PROZENT (gerundet):				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Einzelfallprüfung	Ausschlusskriterien	Weißflächen
938 ha	307 ha	90 ha	207 ha	330 ha
100 %	33 %	10 %	22 %	35 %

6.2. PV-Standortkonzept für die Gemeinde Gettorf

Da die Gemeinde Gettorf dem Ausbau der erneuerbaren Energien positiv gegenübersteht, möchte sie die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet ermöglichen. Hierzu hat sie sich im Gemeinderats- und Bauausschusssitzungen beraten und unter Abwägung der Untersuchungsergebnisse der Potenzialflächenanalyse (Kap. 7.1) am 11.12.2023 ein Standortkonzept beschlossen. Interkommunale Belange sind hierbei berücksichtigt worden.

Gemäß Standortkonzept möchte die Gemeinde die gemäß als „uneingeschränkt geeignet“ identifizierten Flächen für die Errichtung von FPVA zur Verfügung zu stellen. Dies sind die durch Infrastruktur vorbelasteten Flächen C3.7 und C3.8 zwischen der Bundesstraße und dem Windvorranggebiet PR2_RDE_126; die Flächen C3.1, B3.1, B2.2, B2.4 und B2.5 am Hof Niendamm sowie die Fläche C3.9 an der Bundesstraße und der Grenze zu Tüttendorf. Die Flächen zusammen umfassen rund 115 ha und damit ca. 12% des Gemeindegebietes.

6.3. Standortwahl für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird seitens der Gemeinde insbesondere aus den folgenden Gründen befürwortet (s. Kap. 7.2):

- Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche C.3.7 der Potenzialstudie für die Gemeinde Gettorf. Demzufolge liegen für das Plangebiet keine Ausschlusskriterien vor. Sie wird fachrechtlich als „uneingeschränkt geeignet“ (auch „Weißfläche“) bewertet.
- Die Fläche befindet sich ca. 220 m entfernt von der Bundesstraße 76 (B 76) und ist damit gem. Potenzialstudie mittelbar vorbelastet: Die B76 stellt – wie auch die Grundsätze der Raumordnung (LEP 2021, REP Entwurf 2025, s. Kap. 5.1, 5.2) bestätigen - eine stark befahrene Verkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung dar. Laut Landesentwicklungsplan und Regionalplanentwurf für den Planungsraum II wird zudem der Ausbau der B404 forciert, der wiederum eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens der B76 zur Folge hätte.
- Die B 76 bildet eine starke physische Raumkante und ist gemäß LEP als äußere Siedlungsachse des Gemeindegebietes definiert. Das Plangebiet kommt damit auf unabsehbare Zeit nicht für eine Siedlungserweiterung in Betracht. Dies erhöht seine Eignung für siedlungsfremde Nutzungen wie der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.
- Der Geltungsbereich befindet sich in ca. 440 m Entfernung und damit im 1000-m-Radius zu einem Windvorranggebiet gemäß der Teilfortschreibung des

Regionalplanes für den Planungsraum II. Das entspricht einem hohen mittelbaren Vorbelastungsgrad.

- Die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windparks bietet sich insbesondere in räumlicher Nähe zueinander an, da hiermit nutzungsspezifische Synergieeffekte verbunden sind: Sonneneinstrahlung und Windaufkommen treten lokal oft komplementär zueinander auf. Eine benachbarte Installation von PV- und Windkraftwerken kann die Anforderungen an Netzausbau und Transformatorkapazität reduzieren, da durch die räumliche Nähe der beiden Anlagentypen die Einspeisung des jeweils erzeugten Stroms über den gleichen Einspeisepunkt erfolgen kann. Dieser Synergieeffekt kann durch die Integration eines Energiespeichers beim Bau der jeweiligen Anlagen erhöht werden.
- Für die Fläche existiert ein bauwilliger Vorhabenträger, so dass eine zeitnahe Realisierung des Planvorhabens in Aussicht steht und vertraglich gesichert wird (s. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 im Parallelverfahren). In Anbetracht der klimatischen Rahmenbedingungen stellt das zeitnahe Leisten von Beiträgen zur Energiewende einen besonders wichtigen und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu priorisierenden Belang dar. Da zum aktuellen Zeitpunkt für keine der übrigen im Rahmen des Standortkonzeptes identifizierten Potenzialflächen ein bauwilliger Investor existiert, möchte die Gemeinde zunächst die Potenzialfläche 3.7 planungsrechtlich zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereiten.

Die abschließende Abwägung zeigt, dass negative Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt durch in das Planvorhaben integrierte Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig vor Ort kompensiert werden können. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde wird nicht beeinträchtigt.

Hinweis: Der aktuelle Solarerlass (Stand 2024) fordert eine „enge Auslegung“ der Begründungsanforderungen, sofern es sich bei den umgenutzten landwirtschaftlichen Flächen um Flächen mit mindestens hoher Ertragsfähigkeit im regionalspezifischen Vergleich handelt. Gemäß Umweltportal besitzen die Flächen des Geltungsbereiches eine Bodengüte im landesspezifisch mittleren bzw. im regionalspezifisch hohen Bereich (Bodenpunkte 54,55), so dass engere Prüfanforderungen an die Standortwahl gegeben sind. Die Entscheidung für oder gegen die Errichtung von FPVA auf denjenigen Flächen unterliegt ungeachtet dessen dem hoheitlichen Ermessensspielraum im Rahmen der Abwägungsentscheidung (s.o.) von Bauleitplanverfahren.

7. Inhalte der Planung - Darstellungen

Das gesamte Plangebiet wird als Sonderbaufläche ‚Photovoltaik‘ dargestellt.

8. Flächenaufstellung

Fläche	Flächengröße
Sonderbaufläche Photovoltaik	29.575,2 m ²

9. Artenschutz

Belange des Artenschutzes i.S.d. §§ 44 ff. BNatSchG sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung insoweit zu berücksichtigen, als dass durch die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes keine unlösbaren Konflikte mit den o.g. Bestimmungen vorbereitet werden

dürfen. Eine Faunistische Potenzialabschätzung findet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 statt. Durch die Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in diesen Bauleitplan werden die artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung des Planvorhabens hinreichend berücksichtigt.

10. Verbandsgewässer

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Aschau. Eine Beeinträchtigung des Gewässers sowie dessen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung von Schutzabständen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vBP 81) ausgeschlossen.

11. Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über eine vorhandene Feldzufahrt, abgehend vom östlich des Plangebietes verlaufenden „Borghorster Weg“. Die bestehenden Erschließungswege sind für das Planvorhaben ausreichend dimensioniert.

12. Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht im Rahmen von Baugründungen grundsätzlich eine Flächenversiegelung durch das Ständerwerk und die Trafostation einher.

Die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

Belange des Grundwasserschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt.

13. Brandschutz

Der Brandschutz kann im Plangebiet über im Nordosten und Südosten vorhandene Hydranten ordnungsgemäß sichergestellt werden. Details zum Brandschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vBP 81) behandelt.

14. Altlasten

Im Plangebiet ist Kenntnisstand weder kein altlastverdächtiger Standort oder ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß 55 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vBP 81) formuliert und sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

15. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise in Archäologischem Interessengebiet. Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 30.04.2024 liegen zureichende Anhaltspunkte vor, befindet sich die Fläche im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Megalithgräber und Einzelfunde) und eines

überpflügten, vermutlichen Grabhügelrestes. Es liegen Hinweise auf ein hohes archäologisches Potenzial dieser Planfläche vor, die Bodenbelastung ist daher so gering wie möglich zu halten. Unter der Bedingung einer Archäologischen Baubegleitung ist in dem Schreiben des 30.04.2024 eine Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 DSchG SH für das Planvorhaben ausgesprochen worden.

Gemäß Schreiben des Archäologischen Landesamtes vom 24.06.2025 ist eine archäologische Begleitung der geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Das Planvorhaben kann durchgeführt werden. Hinweise zum Denkmalschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vBP 81) formuliert und sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

16. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel“ (Kampfmittelverordnung - KmVO) in der aktuell gültigen Fassung befindet sich das Plangebiet nicht auf Flächen, für die gemäß den § 4 Abs. 2 KmVO eine Pflicht zur Auskunftseinholung gemäß § 4 Abs. 1 KmVO besteht. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich. Hinweise zum Umgang mit Kampfmitteln werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vBP 81) formuliert und sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

17. Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 der Gemeinde Gettorf wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Flächenumfang von ca. 2,3 ha im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes geschaffen.

Die Errichtung des Solarparks wird dazu führen, dass die Flächen zukünftig nicht mehr für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Grünstrukturen, die die Ackerflächen teilweise erfassen, bleiben im Zuge der Planungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten.

18. Anhang

1. PV-Studie für die Gemeinde Gettorf
 - PV-Potenzialflächenanalyse, Stand: 26.02.2024
 - Gemeindliches PV-Standortkonzept, Stand: 26.02.2024
2. Bericht zur PV-Studie, Stand: 26.02.2024
3. Biotopkartierung (04.2026)



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Umweltbericht

für die

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf (Kreis RD)

Stand: 27. April 2026

Auftraggeber	B2K Schleiweg 10 24106 Kiel Fon: 0431 – 883 980-0 Mail: info@b2k.de Internet: www.b2k.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schweffelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 – 88 88 977 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Deike Timmermann
Bearbeitung	Dr. Deike Timmermann
Stand:	27.04.2026
Fotos	Dr. D. Timmermann

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ziele und Inhalt des Bauleitplans	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
1.2.1	Vorgaben durch Fachgesetze	5
1.2.2	Vorgaben durch Fachpläne	6
1.2.2.1	Landschaftsprogramm	6
1.2.2.2	Landschaftsrahmenplan II	6
1.2.2.3	Landschaftsplan	6
1.2.2.4	Naturschutzfachlich geschützte oder relevante Flächen	7
1.2.2.5	Denkmalschutz	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	10
2.1.1	Schutzgüter Fläche und Boden	10
2.1.2	Schutzgut Wasser	11
2.1.3	Schutzgut Klima und Luft	11
2.1.4	Schutzgut Pflanzen / Biotop	12
2.1.5	Schutzgut Tiere	14
2.1.5.1	Vögel	14
2.1.5.2	Säugetiere	17
2.1.5.3	Reptilien	18
2.1.5.4	Amphibien	19
2.1.5.5	Fische	20
2.1.5.6	Wirbellose	20
2.1.5.7	Gesamtbedeutung für die Tierwelt	20
2.1.6	Schutzgut biologische Vielfalt	20
2.1.7	Schutzgut Landschaft	21
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe	25
2.1.9	Schutzgut Mensch	25
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25

2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)	26
2.3.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden	27
2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	28
2.3.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	29
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	29
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	30
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt	31
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	32
2.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
2.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	34
2.3.10	Wechselwirkungen	34
2.3.11	Gesamtdarstellung der Auswirkungsprognose	35
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	35
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung einschließlich artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen	36
2.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	36
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans	38
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen	39
3	Zusätzliche Angaben	39
3.1	Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik	39
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung	39
3.4	Quellen	40
	Anhang	41

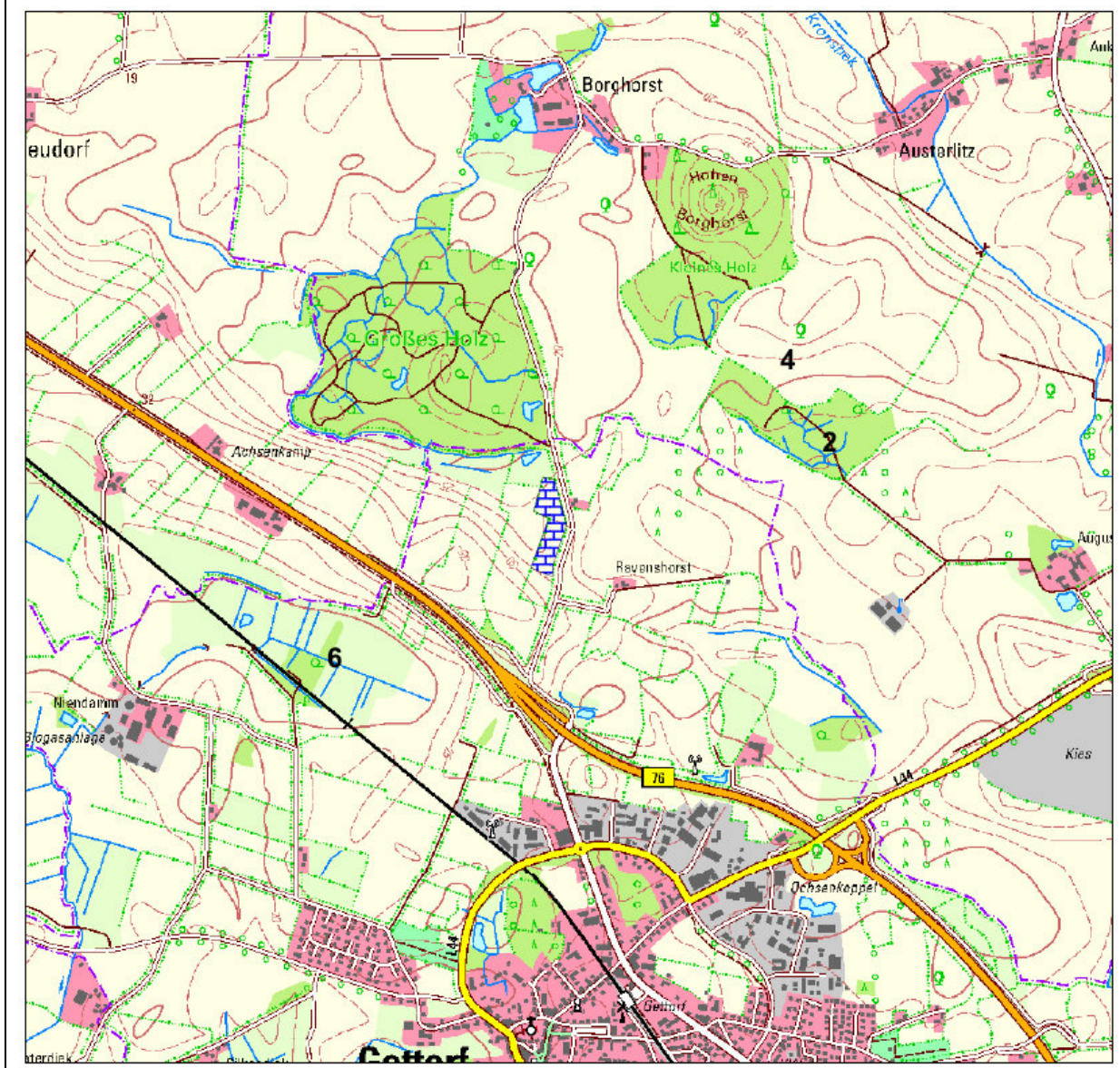
1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalt des Bauleitplans

In der Gemeinde Gettorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde soll am Borghorster Weg auf einer Ackerfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher errichtet werden. Hierfür ist Bauleitplanung notwendig. Ziel des Vorhabens ist es, mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage einen kleinen Beitrag zur Bereitstellung von regenerativ erzeugtem Strom zu leisten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche am Borghorster Weg. Auf drei Seiten sind die überplanten Flurstücke 18/5 und 18/4, der Flur 3 der Gemarkung Gettorf mit Knicks eingefasst. Die Südseite ist offen und grenzt an ein weiteres, jetzt als Acker genutztes Flurstück an. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 3 ha.

Abb. 1: Lage des Vorhabengebiets



Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Geltungsbereich von rund 29.576 m². Davon werden rund 23.195 m² als Sondergebiet Photovoltaik und 6.264 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

1.2.1 Vorgaben durch Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß den §§ 1 BauGB sollen Bauleitpläne u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 1a BauGB konkretisiert die Vorgaben des Umweltschutzes, die einzuhalten sind.

§ 2 (4) macht die Vorgabe, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierfür ist die Anlage 1 anzuwenden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht dem Bauleitplan als gesonderter Teil der Begründung beizufügen.

§ 9 (1a) regelt die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die wesentlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes von Natur und Landschaft. In § 1 werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen kommen den §§ 14 bis 19 bei dem Umgang mit den Eingriffen in Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Bewertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind die §§ 20 bis 33 zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu beachten und anzuwenden. Dazu gehören der Biotopverbund und die geschützten Teile von Natur und Landschaft, sowie das Netz „Natura 2000“. Besondere Bedeutung kommt dem Artenschutz zu. Hierzu machen die §§ 44 und 45b Vorgaben hinsichtlich des Schutzes wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope.

Das Landesnaturschutzgesetz konkretisiert und ergänzt die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bundesbodenschutzgesetz

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Erlasse und Verordnungen sowie Handreichungen des Landes Schleswig-Holstein

- Biotopkartieranleitung des Landes Schleswig-Holstein (LfU 2022, 2024)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) (2019)
- „Knickerlass“: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017)
- „Solarerlass“ – Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums (MIRIG und MEKUN Sept. 2024)
- Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen, Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

1.2.2 Vorgaben durch Fachpläne

1.2.2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm von (MUNF 1999) ist die Fachplanung für den Natur- und Landschaftsschutz auf Landesebene. Es wird auf den darunter liegenden Planungsebenen konkretisiert. Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne sind dem Landschaftsprogramm anzupassen.

Das Landschaftsprogramm (MUNF 1999) trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussagen.

1.2.2.2 Landschaftsrahmenplan II

Im Landschaftsrahmenplan sind gemäß § 10 (1) BNatSchG die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes darzustellen. Darstellung und Inhalt des Landschaftsrahmenplanes haben dabei gemäß § 6 LNatSchG den Anforderungen des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalpläne zu entsprechen. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (neuer Zuschnitt) wurde im Januar 2020 vom MELUND veröffentlicht.

Im Landschaftsrahmenplan sind für den überplanten Bereich ebenfalls keine Darstellungen enthalten.

1.2.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf (BIOPLAN 1997) trifft für den Bereich des Vorhabengebiets keine Entwicklungsaussagen:

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf (BIOPLAN 1995)

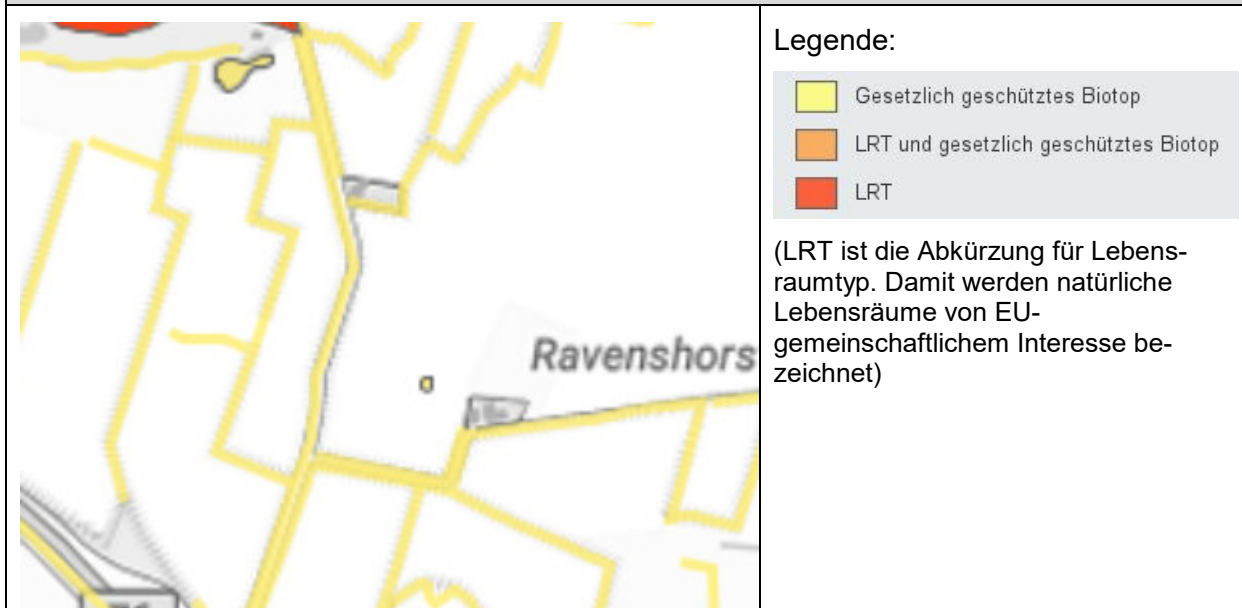


1.2.2.4 Naturschutzfachlich geschützte oder relevante Flächen

Landesbiotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 (2) BNatSchG in Verb. mit § 21 (1) LNatSchG

Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014 bis 2019) hat innerhalb des Vorhabengebiets keine flächig ausgebildeten gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG erhoben. (Online-Abfrage am 13.04.2026 unter <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/>). Es sind lediglich im Westen, Osten sowie im Norden der Fläche Knicks verzeichnet, die gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören. Die Vorortkartierung hat ergeben, dass lediglich der westliche Rand von Flurstück 18/4 auf einem kurzen Stück ohne Knickeinfassung ist. Hier befindet sich derzeit eine Nitrophytenflur.

Abb. 3: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014 bis 2019)
(<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/>)



Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 (2) BNatSchG). Sind gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Absatz 2 BNatSchG (Verbot einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops) zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (MELUR 2017).

Es ist nicht beabsichtigt, in die vorhandene Knickstruktur einzugreifen.

Schutzgebiete und Kompensationsflächen

Es befinden sich keine nationalen Schutzgebiete (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark o.ä.) und keine Natura 2000-Gebiete im Vorhabengebiet.

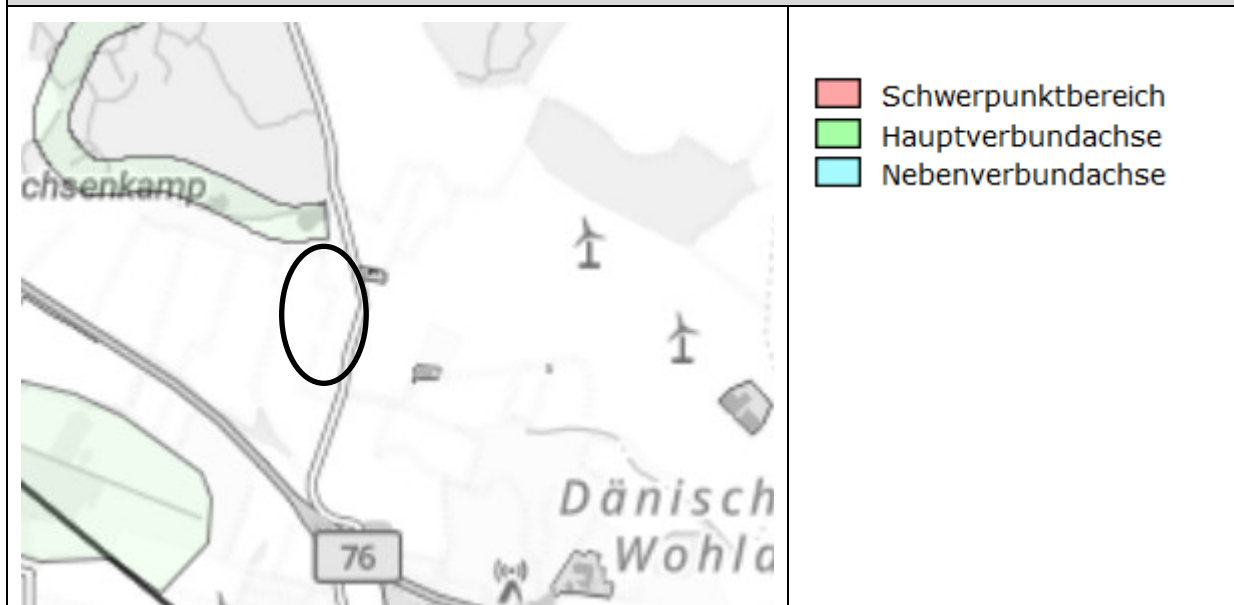
Das überplante Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet. Das FFH-Gebiet 1526-391 „Süd-küste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ befindet sich ca. 3,15 km entfernt in nordwestliche Richtung. Es ist gleichzeitig auch EU-Vogelschutzgebiet. Fünf km entfernt in südöstlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet 1526-3353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“. Ein kleiner Teil davon ist als Naturschutzgebiet „Kaltenhofer Moor“ ausgewiesen. Die eingehaltenen Abstände zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten werden aufgrund der Entfernungen und der jeweiligen Schutzzwecke als ausreichend angesehen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können daher ausgeschlossen werden. Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht notwendig.

Ökokonto- und Kompensationsflächen befinden sich weder im Vorhabengebiet noch direkt angrenzend in der Umgebung.

Biotopverbundsystem

Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein gliedert sich in Schwerpunktgebiete und Haupt- und Nebenverbundachsen. Im Bereich des Vorhabengebiets befinden sich keine Biotopverbundflächen. Nördlich der Vorhabenfläche liegt ein größeres Waldgebiet, an dessen Rand eine Hauptverbundachse verläuft, die auf einem dort vorhandenen Fließgewässer basiert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, liegt zwischen dem nördlichen Knick des Vorhabengebiets und der Baugrenze (=Zaun) ein freizuhaltender Streifen von 7,80 m Breite.

Abb. 4: Biotopverbundsystem im Umkreis des Vorhabengebietes
(<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/> Abfrage vom 13.04.2026)

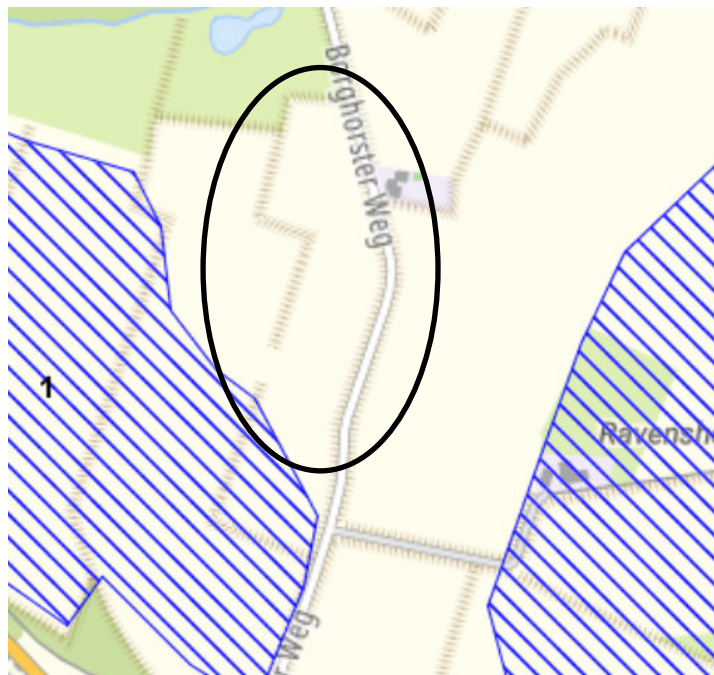


1.2.2.5 Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Ein sehr kleiner Bereich im südwestlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Das archäologische Landesamt verzichtet auf die Auflage einer Baubegleitung.

Sollten dennoch während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Archäologischen Atlas SH
<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/> Abfrage vom 13.04.2026)



Blau schraffiert: archäologisches Interessengebiet

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgüter Fläche und Boden

Bestand

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland und darin in der Untereinheit Dänischer Wohld. Das Schleswig-Holsteinische Hügelland ist aus Ablagerungen der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit) hervorgegangen.

Die überplante Fläche wird als Acker zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt und hat eine mittlere Ertragsfähigkeit. Sie ist leicht bewegt und fällt von Süden nach Norden von 29 auf 22 m über NN ab. Nördlich schließt eine Grünlandfläche und südlich eine Ackerfläche an.

Bei der Bodenform handelt es sich überwiegend um Pseudogley-Parabraunerde aus Sand-lehm über Normallehm (Umweltportal SH, Online-Abfrage am 18.02.2025 und 13.04.2026). Dieser terrestrische Bodentyp ist aus lehmigen bzw. schluffig-tonigen Sedimenten der Weichseleiszeit entstanden. Es handelt sich bei diesem Bodentyp um einen Sickerwasser-

boden, bei dem sich Staunässe-Horizonte bilden. Sie haben in der Regel eine hohe natürliche Nährstoff- und Wasserversorgung und werden daher häufig ackerbaulich genutzt. Die bodenfunktionale Gesamtleistung ist überwiegend mittel, im Nordwesten sogar sehr gering. Der Boden hat eine mittlere Ertragsfähigkeit (landesweite Bewertung) und einer hohen Ertragsfähigkeit (regionale Bewertung). Die Bodenzahlen der beiden Flurstücke betragen 54 bzw. 55 Bodenpunkte und befinden sich damit im mittleren Bereich.

Über Altablagerungen, Altstandorte und sonstige schädliche Bodenveränderungen im Planungsgebiet liegen keine Erkenntnisse vor (Stellungnahme der UBB von 07/2025).

Bedeutung

Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Fläche und des Bodens, seiner mittleren bodenfunktionalen Gesamtleistung und seiner geringen Seltenheit ist die ökologische Wertigkeit des Bodens gering bis mittel. Als Ackerstandort ist die Fläche aufgrund ihres mittleren Ertragspotenzials mittelwertig.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt. Der Niederschlag trifft somit weitgehend ungehindert auf locker bewachsenen Boden. Der Boden weist eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Zur Lage der Grundwasserleiter / Stauschichten liegen keine Erhebungen / Baugrunduntersuchungen vor. Damit ist überwiegend von einer mittleren Einsickerung des Niederschlagswassers in den Boden und Weiterleitung zum Grundwasser auszugehen.

Still- und Fließgewässer sind nicht von der Planung betroffen.

Bedeutung

Die Fläche ist derzeit unversiegelt und ermöglicht es, dass Niederschläge überwiegend auf der Fläche verbleiben können. Dadurch hat die Fläche eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser.

Für das Oberflächenwasser hat das Vorhabengebiet keine Bedeutung.

2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Kiel-Holtenau liegt bei 9,4° C und schwankt zwischen 1,9° C im Januar und 17,6°C im Juli / August. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 753 mm (Online-Abfrage Wetterstation Kiel-Holtenau, langjähriges Mittel von 1991 bis 2020, <https://meteostat.net/de/station/10046> vom 14.04.2026). Die lokalklimatische Situation wird durch die Reliefverhältnisse, Verteilung der Biotopstrukturen, der Böden sowie der Bodenversiegelung bestimmt. Das Plangebiet weist Höhen von 22 m bis 29 m über NN (ohne die Einbeziehung der Knickwälle) auf und steigt von Nord nach Süd an. Es ist unversiegelt und durch die umgebenden Knicks ist die Fläche vergleichsweise gut gegen Wind ge-

schützt. Durch die Nutzung weisen Ackerflächen am Tage eine schnelle Erwärmung und in der Nacht eine starke Wärmeabgabe auf. Luftverunreinigungen und Emissionen gehen von der Fläche nicht aus.

Bedeutung

Der Geltungsbereich hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

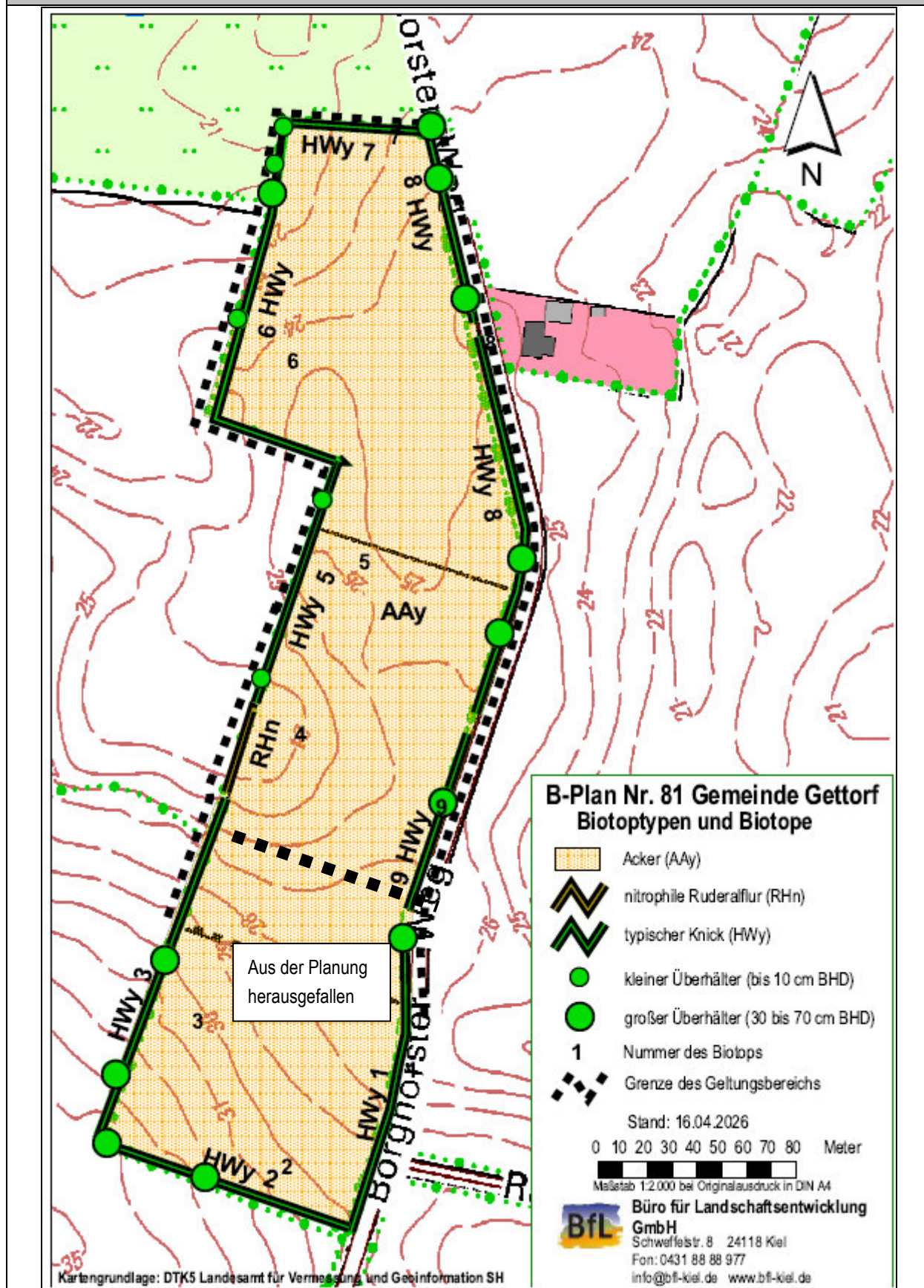
2.1.4 Schutzgut Pflanzen / Biotope

Methodik

Zur Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope wurde im Dezember 2022 für den Geltungsbereich eine Biotoptypenkartierung gemäß Biotopkartieranleitung des Landes SH (LLUR 2022) durchgeführt. Genannt wird der jeweils vorgefundene Biotoptyp und in Klammern die Abkürzung. Zusätzlich erfolgt, wenn vorhanden, die Angabe des jeweiligen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Die Bewertung orientiert sich an der durch den Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau vorgegebenen sechsstufigen Werteskala für Biotope (0=ohne Wert, 5 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

Abb. 6: Übersicht über im Plangebiet vorkommende Biotoptypen (Originalkarte s. Anhang)



Bestand und Bewertung

1. Acker

Der für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ausgewählte Standort war im Dezember 2022 mit Getreide (Winterweizen) bestellt. Diese Fläche wurde daher als Intensivacker (AAy) eingestuft.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche somit um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

2. Knicks

Die Ackerfläche ist an drei Seiten mit Ausnahme dreier Zufahrten von typischen Knicks (HWy) umgeben. Alle Knicks haben einen dichten Strauchbewuchs und in ausreichender Anzahl und Abständen Überhälter mit unterschiedlichem Bruthöhendurchmesser (BHD) zwischen 10 und 70 cm.

Sie werden mit der Wertstufe 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung eingestuft. Alle Knicks sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die überwiegende Zahl der Knicks hat gemäß Bewertung nach EIGNER eine mittlere Wertigkeit. Nur ein Knick (Nr. 8) ist aufgrund seiner vielfältigen Artenzusammensetzung als hochwertig einzustufen.

3. Ruderalvegetation

Auf der Westseite nördlich der Felddurchfahrt ist ein ca. 28 m langer Grenzabschnitt nicht als Knick ausgebildet. Hier hat sich ebenerdig eine nitrophile Ruderalflur (RHn) aus Großer Brennessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) entwickelt. Nitrophile Ruderalfluren sind weit verbreitet und haben eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung (Stufe 2).

2.1.5 Schutzgut Tiere

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde im Frühjahr 2023 eine Brutvogelkartierung mit fünf Durchgängen durchgeführt. Da sich innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung (+ 50 m) keine potenziellen Amphibien-Laichgewässer befinden, erfolgte für diese Tiergruppe eine Potenzial-Einschätzung. Auch für die anderen potentiell betroffenen Tiergruppen wurden eine Potenzialabschätzung sowie für alle eine Datenabfrage beim LfU SH durchgeführt.

2.1.5.1 Vögel

Bestand

Vogelarten der offenen Landschaften:

Aus der Vogelgilde der Offenlandarten wurden im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Vögel erfasst.

Potenziell ist in der Landwirtschaftsfläche des Plangebietes ein Vorkommen der Feldlerche aufgrund der geringen Breite von rund 100 m und fast vollständig umlaufenden Knicks auch

bei günstigen Feldfrüchten wie Sommergetreide wenig wahrscheinlich. Für Feldlerchen wird von einem Meidungsverhalten zu angrenzenden Horizontalstrukturen von mindestens 50 m ausgegangen. Andere Offenland-Vogelarten wie Schafstelze, Kiebitze und auch Rebhühner sind bei günstiger Vegetationsstruktur nicht auszuschließen.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Durch die Kartierung 2023 wurden in den Knicks am Rand des Plangebietes diverse Vogelarten dieser Gilde erfasst. Mit der Revierkartierung wurden Brutpaare / Reviere von Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Gelbspötter, Stieglitz und Zaunkönig erfasst. Daneben kommen allgemein häufige Arten wie Amsel, Blaumeise, Haus- und Feldsperling sowie Buchfink vor.

Beobachtung von Greifvögeln während der Kartier-Durchgänge:

Während der Kartierdurchgänge wurden Mäusebussarde über bzw. in der Nähe der Plangebietsflächen im Überflug oder im Ansitz beobachtet, die in den Bestandskarten nicht eingetragen sind.

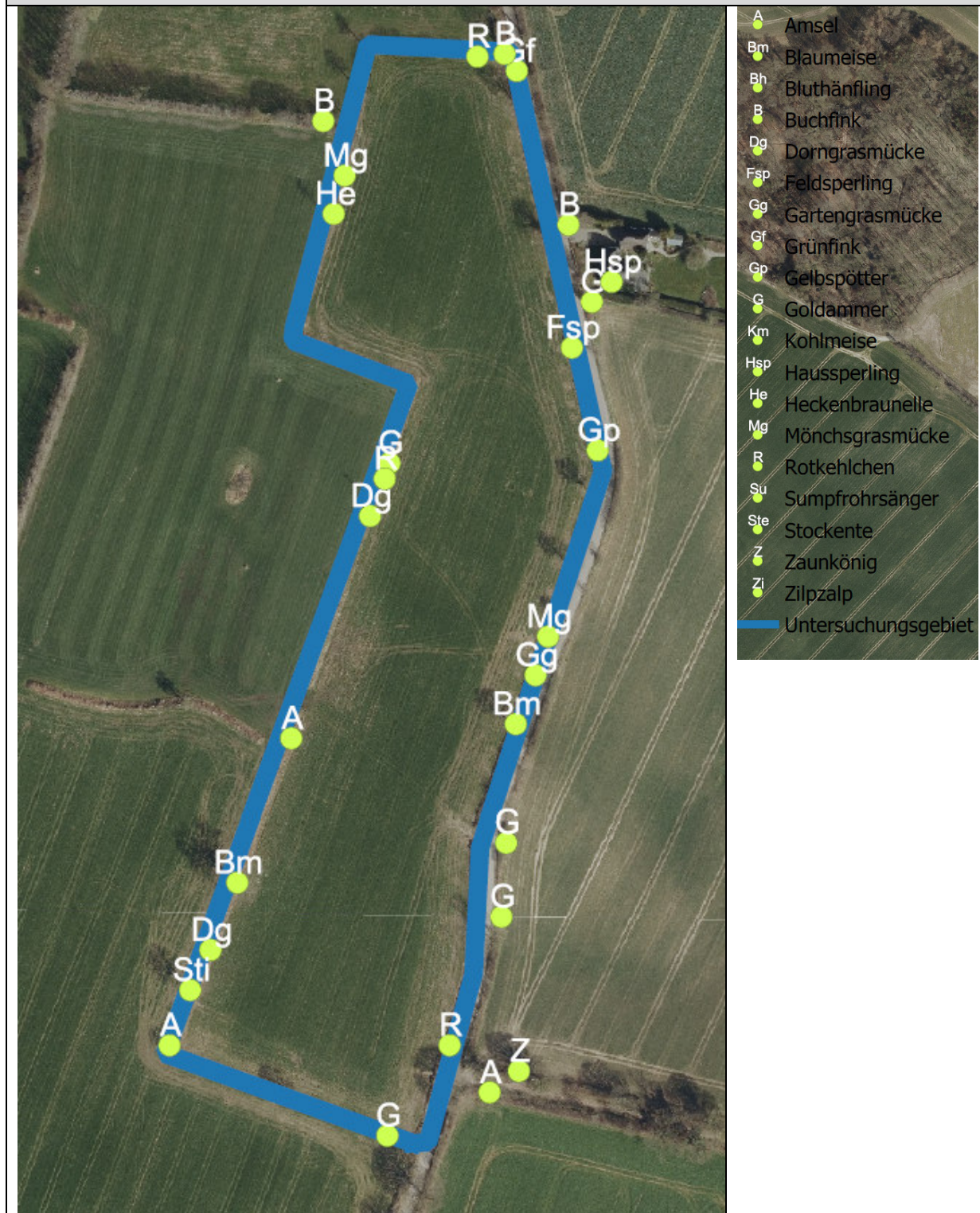
Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die Avifauna (LRP Planungsraum II) und hat aufgrund der Nutzung und Lage auch keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Das Art-Kataster des LfU (LANIS 2026) weist keine Vogelvorkommen für das Vorhabengebiet aus. In der Umgebung (Radius bis 6 km) sind nachfolgende Brutvögel verzeichnet.

Tab. 1: Laut Artkataster des LfU SH in der Umgebung des Vorhabengebietes verzeichnete Vogelvorkommen (LANIS 2026)				
Art	RL SH	Anhang 1 Vogelsch.RiLi.	Jahr	Entfernung zum Plangebiet ca.
Uhu	-	x	Bis 2022	0,9 km nordöstlich (Kleines Holz)
			Bis 2025	4,5 km nördlich (Hegenwohld)
			Bis 2024	5,6 km westlich (Hofholz)
			Bis 2025	4,9 km südöstlich (Wulfshagen)
Seeadler	-	x	Bis 2025	3,2 km nordwestlich
Schleiereule (Angaben nur zu Vorkommen im 3,5 km Radius)	3	-	Bis 2025	2,7 km westlich (Sprengel)
			2024	3,5 km östlich (Pankenrade)
Rotmilan	-	x	2021	4,4 km südöstlich (Wulfshagen)
			Bis 2023	5,9 km östlich (Birkenmoor)

Nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet.

Abb. 7: Ergebnisse der Brutvogelkartierung



Bewertung

Das Plangebiet ist an drei Seiten von Knicks eingefriedigt. Vogelarten der Hecken und Gebüsche nutzen das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Für diese Arten hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und Nutzung für Vögel der Offenlandbiotope nur eine geringe Bedeutung.

Greifvögel, die größere Gebiete zur Nahrungssuche nutzen, überfliegen das Gebiet zur direkten Nahrungssuche / Beutefang. Entsprechendes gilt für den Uhu und Schleiereule als betrachtungsrelevante Eulenarten.

Insgesamt ist daher für die Vögel von einer geringen bis mittleren Bedeutung des Geltungsbereichs auszugehen.

2.1.5.2 Säugetiere

Bestand

Während der Begehungen und Kartierdurchgängen wurden Feldhasen und Rehe beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene weitere Arten das Gebiet u.a. zur Nahrungssuche nutzen – neben den benannten Arten z.B. Maulwurf, Igel, Mauswiesel, Hermelin. Ein Vorkommen einer oder mehrere Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist anzunehmen. Außerdem nutzt vermutlich regional vorkommendes Damwild das Gebiet zeitweise.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus, Fischotter und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi); Weitere Säugetier-Arten des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen. Wölfe kommen in diesem Landesteil lediglich als zufällig durchwandernde Individuen vor.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Aus der Region gibt es keine Haselmausnachweise aus der jüngeren Vergangenheit: Bei Noer gibt es einen älteren Nachweis bis 2002 und zwischen 2003 – 2017 (LLUR SH 2018). Ein Vorkommen in den Knicks, Feldhecken oder sonstigen Gehölzstrukturen am Rand ist dadurch unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.

Es ist von **Fischottervorkommen** im Bereich der regionalen, naturnahen Gewässersysteme auszugehen. Otter sind bzgl. ihrer Lebensraumsprüche eng an Gewässer gebunden. Im Artkataster des LfU sind einige Nachweise des Fischotters vor allem durch Kot/ Zufallsbeobachtungen an der Kronsbek und bei Grönwohld verzeichnet (verschiedene Jahrgänge). Im Vorhabengebiet befindet sich kein Fließ- oder Stillgewässer. Otter sind bzgl. Darum ist ein Vorkommen von Fischottern im Gebiet weitgehend auszuschließen.

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf **Fledermausvorkommen** im Vorhabengebiet und dessen naher Umgebung (+ 1,5 km). Diverse Nachweise gibt es aus dem Ortsbereich von Gettorf und Neudorf-Bornstein (siehe nachfolgende Tabelle). Es ist möglich, dass einige Fledermausarten die Randbereiche des Vorhabengebietes, insbesondere Ränder von Knicks, Feldhecken und weiteren Gehölzstrukturen, als Jagdhabitat nutzen. Auszugehen ist zumindest von den relativ häufigen Arten wie Zwerg- und Mückenfledermäusen sowie Breitflügelfledermaus.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Säugetier-Vorkommen aufgeführt; für seine Umgebung sind nachfolgende Säugetiervorkommen verzeichnet (ohne allgemein häu-

fige Arten wie Wanderratte, Maulwurf, Reh, Feldhase usw.).

Diverse Hinweise liegen durch Totfunde an der B 76 südlich bzw. südwestlich benachbart vor: Braunbrustigel, Wanderratte, Steinmarder, Feldhase, Bisam; diese allgemein häufigen Arten sind ebenfalls regional mehrfach verzeichnet, sind aber nicht in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 2: Laut Artkataster des LfU SH in der Umgebung des Vorhabengebietes verzeichnete Säugetiervorkommen (LANIS 2026)				
Art	RL SH	Anhang IV FFH-RiLi	Jahr	Entfernung zum Vorhabengebiet ca.
Haselmaus	2	x	Ohne Datum	nördlich (Noer)
Fischotter	2	x	2020 - 2022	4,1 km nordwestlich (Kronsbek / L285)
			2021, 2023	5,5 km nordöstlich (Grönwohld)
			2023	3 km südöstlich (Totfund B 76)
			2020	5,7 km nordöstlich (Krusendorf)
Fledermäuse (im 3 km Umgebungsbereich)				
Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus	- V 3	x x x	1981 - 2020	1,6 bis 2,8 km südlich (Gettorf)
Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus	- V 3	x x x	2016 - 2025	Ca. 2,3 km nordwestlich (Neudorf-Bornstein)
Breitflügel-Fledermaus	3	x	2023	2,6 km westlich (Bornstein)

Bewertung

Das Vorhabengebiet hat für Säugetierarten nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Dabei kommen insbesondere den Knicks eine gewisse Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse zu, während die Ackerfläche lediglich von einzelnen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

2.1.5.3 Reptilien

Bestand

Während der Begehungen im Frühjahr 2023 wurden im Plangebiet keine Reptilien festgestellt. Es ist denkbar, dass die Knicks, Feldhecken im Vorhabengebiet z.B. von Waldeidechsen, ggf. auch Blindschleichen genutzt werden. In der Nähe von Gewässern sind auch Ringelnattern möglich. Weitere Arten wie Kreuzotter sind weniger wahrscheinlich.

Das Artenkataster des LfU weist kein Reptilienvorkommen im Vorhaben-Gebiet und dessen näherer Umgebung (+ 500 m) aus. Etwa 900 m westlich wurden 2004 einige Waldeidechsen beobachtet. 1,5 km westlich bzw. 2,2 km nordwestlich des Plangebietes wurden Ringelnattern in 2021 bzw. 2024 beobachtet. Ein Nachweis der Kreuzotter ist aus dem Duxmoor (2,6 km südöstlich) benannt. Diese wurde hier ebenso wie die Ringelnatter während einer Kartie-

zung zu einem potenziellen Deponiestandort (REZ) 1994 erfasst. 2,5 km nördlich bei Krummland / Noer ist aus 2015 ein Totfund einer Blindschleiche benannt.

Aufgrund der größeren Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse ausgeschlossen werden (beide Arten Anhang-IV-FFH-RiLi)

Bewertung

Das Gebiet hat damit eine geringe Bedeutung für Reptilien. Es ist nur ein sehr vereinzelter Auftreten von Reptilien wahrscheinlich und wenn, wird es sich um häufige Arten wie Blindschleiche, Ringelnatter und ggf. Waldeidechse handeln. Wanderbewegungen von Knicks ins Plangebiet sind möglich, aber als geringfügig einzuschätzen.

2.1.5.4 Amphibien

Bestand

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt. Im Plangebiet und der direkten Umgebung (+50 m) befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden könnten. Es ist allerdings möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten, insbesondere häufige Arten wie Teichmolch im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Knicks ggf. als Sommer- und / oder Überwinterungslebensraum nutzen.

Laut Artenkataster des LfU liegen für die Umgebung des Vorhabengebietes (+ ca. 2 km) einige Amphibien-Nachweise vor:

- An zwei Fundpunkten im Großen Holz ca. 500 m nördlich benachbart wurden 2002 bzw. 2006 Teich- und Kammmolch sowie Erdkröte erfasst.
- In einem größeren Gewässer bei Borghorst ca. 1,5 km nördlich sind aus 2002 Erdkröten und Teichmolche aufgeführt.
- Für die Ortslage Neudorf-Bornstein liegen aus verschiedenen Jahren (bis 2018) Nachweise von Teich- und Kammmolch, Erdkröte sowie Teich- und Grasfrosch vor.
- In Osdorf (2,2 km östlich) wurden 2002 Teichmolche nachgewiesen.
- In verschiedenen Gewässern innerhalb Landwirtschaftsflächen nördlich von Neudorf-Bornstein wurden 2002 Teich- und Kammmolch sowie Grasfrösche erfasst.
- Weitere Amphibienachweise liegen vom Ortsrand Gettorfs vor. Diese haben aufgrund der Entfernung (ca. 2 km) in Kombination mit der stark trennenden Wirkung der vielbefahrenen B76 eine untergeordnete Bedeutung für die Betrachtung.

Bewertung

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes könnten von Amphibien als Sommer- und / oder Überwinterungslebensraum genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Laichgewässer hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung für Amphibien.

2.1.5.5 Fische

Es befindet sich kein für Fische geeignetes Gewässer im Plangebiet, so dass ein Fisch-Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

2.1.5.6 Wirbellose

Bestand

Ackerflächen bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können insbesondere die Gehölzstrukturen und Randbereiche des Vorhabengebietes u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Wirbellosen-Nachweise aus dem Plangebiet. Folgende Nachweise sind aus dem näheren Umfeld bekannt:

- Im Großen Holz, nördlich benachbart, wurde 2025 ein Nagelfleck (*Agila tau*, Familie der Pfauenspinner) nachgewiesen.
- An einem Einzelgehöft 1,4 km nordwestlich, wurde 2024 der Eremit (RL SH 2, Anhang IV FFH RiLi) nachgewiesen.
- Aus 2023 ist ein Totfund eines Zwerghirschkäfers zwischen Borghorst und Austerlitz benannt (1,4 km nordöstlich).
- Nachweise von Käfern, Heuschrecken, Schmetterlingen usw. liegen nur in größerer Entfernung, z.B. aus Neudorf-Bornstein oder Gettorf vor.

Anzunehmen sind im Vorhabengebiet bzw. dessen Rändern die Vorkommen zumindest anpassungsfähiger Heuschrecken-, Käfer- und Falter-Arten. Arten des Anhangs IV FFH-RiLi können weitgehend ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für den regional nachgewiesenen Eremit, da die Art sehr alte Bäume mit Bruthöhlen mit ausreichend Mulm benötigt.

Bewertung

Für Wirbellose hat das Gebiet lediglich eine Bedeutung für häufige, an Agrarbiotope und ihre Randstrukturen angepasste Arten.

2.1.5.7 Gesamtbedeutung für die Tierwelt

Die Bedeutung des Plangeltungsbereichs für seltene oder besonders geschützte Tierarten ist voraussichtlich gering. Insgesamt ist daher bei den von Modulen überstellten Flächen von einer geringen bis mittleren Bedeutung für die Tierwelt auszugehen.

2.1.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt ist insbesondere der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung und Vernetzung der Biotopflächen maßgebend.

Der Plangeltungsbereich verfügt nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und einer geringen Vielfalt an ökologisch hochwertigen Lebensräumen. Er liegt nicht in einem über-

geordnetem Biotopverbundsystem. Allerdings befindet sich wenige 100 m nördlich eine Biotophauptverbundachse, an die die vorhandenen Gehölzstrukturen angebunden sind. Daher wird seine Bedeutung für die biologische Vielfalt als gering bis mittel eingestuft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

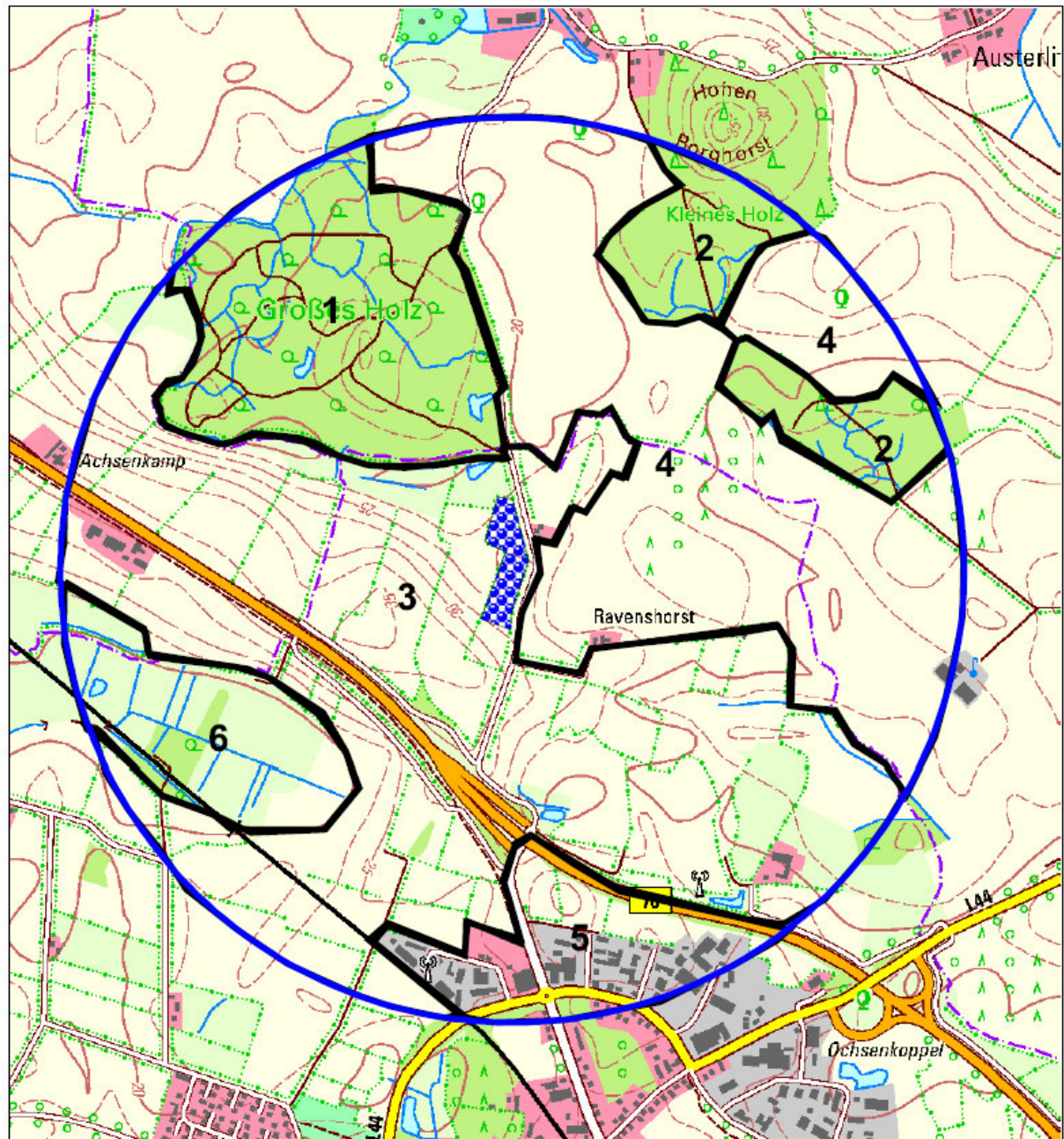
Methodik

Für die Beurteilung des Eingriffes in das Landschaftsbild ist die Bewertung des Ausgangszustandes notwendig. Anders als bei Windenergieanlagen gibt es in Schleswig-Holstein für PV-Freiflächenanlagen noch keinen festgelegten Wirkraum. Untersuchungen haben gezeigt, dass der betroffene Wirkraum einen Radius von 1.000 m bis 3.000 m erreichen kann und stark vom Relief und den sichtverstellenden Landschaftselementen abhängig ist (BFN 2009).

Da es sich in diesem Gebiet um eine flachwellige Landschaft mit vielen linearen Landschaftselementen, einem größeren Siedlungsgebiet und einigen Waldflächen handelt, wurde für die hier vorgenommene Betrachtung ein Wirkraum von 1.000 m Entfernung von dem überplanten Teilgebiet betrachtet und bewertet. Für die Bewertung wird ein fünfstufiger Ansatz gewählt (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch). Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ. Die Abgrenzung der Landschaftsbildräume orientiert sich an den landschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde.

Bestand und Bewertung

Abb. 8: Landschaftsbildräume innerhalb des Wirkraumes von 1.000 m um die PV-Freiflächenanlage



Landschaftsbildraum 1: Waldgebiet Großes Holz, 2: Waldgebiete Kleines Holz, 3: Kleinteilige Agrarlandschaft nördlich von Gettorf, 4: gering gegliederte Gutslandschaft zwischen Gettorf und Osdorf, 5: Siedlungsgebiet Gettorf, 6: Niederung der Hülkenbek

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsbildraum „kleinteilige Agrarlandschaft nördlich von Gettorf“. Dieser Landschaftsbildraum grenzt im Norden an das Große Holz an und geht nordöstlich in die großräumige Gutslandschaft zwischen Gettorf und Osdorf über. Im Süden berührt sie das Siedlungsgebiet von Gettorf und die Niederung der Hülkenbek.

Eine detaillierte Bewertung der oben skizzierten Landschaftsbildräume ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Übersicht über die Landschaftsbildräume im 1.000 m -Umfeld der PV-Freiflächenanlagen	
Landschaftsbildraum 1: Waldgebiet Großes Holz	
Beschreibung	Laubwald von Fließgewässern durchzogen mit kompakter in sich geschlossene Form. Zahlreiche Wege zur Naherholung.
Größe	51,08 ha
Eigenart	große Ursprünglichkeit , mittlere Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen , hohe Einzigartigkeit und Seltenheit
Naturnähe	große Naturnähe, geringe menschliche Einflüsse
Vielfalt	mittlere Vielfalt an Strukturen und Elementen, mäßige Reliefenergie
Visuelle Empfindlichkeit	kleinteilige Sichtverstellung durch Baumbestand
Landschaftsbildwert	Sehr hoch (5)
Landschaftsbildraum 2: Waldgebiete Kleines Holz	
Beschreibung	Zwei kleinere Laubwälder von Fließgewässern durchzogen, mit kompakten in sich geschlossenen Formen. Wanderwege zur Naherholung.
Größe	24,20 ha
Eigenart	große Ursprünglichkeit , mittlere Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen , hohe Einzigartigkeit und Seltenheit
Naturnähe	große Naturnähe, geringe menschliche Einflüsse
Vielfalt	mittlere Vielfalt an Strukturen und Elementen, mäßige Reliefenergie
Visuelle Empfindlichkeit	kleinteilige Sichtverstellung durch Baumbestand
Landschaftsbildwert	Hoch bis sehr hoch (4,5)
Landschaftsbildraum 3: Kleinteilige Agrarlandschaft nördlich von Gettorf	
Beschreibung	Wellige Agrarlandschaft mit Ackerflächen, die von vielen Knicks und Feldhecken eingefasst sind.
Größe	177,62 ha
Eigenart	mäßige Ursprünglichkeit , mäßige Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen , mäßige Einzigartigkeit und Seltenheit
Naturnähe	mäßige Naturnähe, deutliche menschliche Einflüsse, wenig bauliche Strukturen
Vielfalt	mittlere Vielfalt an Strukturen und Elementen, höhere Reliefvielfalt
Visuelle Empfindlichkeit	Mäßige Sichtverstellung durch Knicks und Hecken
Landschaftsbildwert	Mittel bis hoch (3,5)

Tab. 3: Übersicht über die Landschaftsbildräume im 1.000 m -Umfeld der PV-Freiflächenanlagen

Landschaftsbildraum 4: gering gegliederte Gutslandschaft zwischen Gettorf und Osdorf	
Beschreibung	Leicht bewegte Agrarlandschaft mit großen Ackerflächen, wenig linearen Gehölzstrukturen und einer Weihnachtsbaumkultur
Größe	116,15 ha
Eigenart	mäßige Ursprünglichkeit , geringe Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen , geringe Einzigkeitigkeit und Seltenheit
Naturnähe	mäßige Naturnähe, starke menschliche Einflüsse
Vielfalt	geringe Vielfalt an Strukturen und Elementen, mäßige Reliefvielfalt
Visuelle Empfindlichkeit	geringe Sichtverstellung durch Knicks und Hecken
Landschaftsbildwert	Gering bis mittel (2,5)
Landschaftsbildraum 5: Siedlungsgebiet Gettorf	
Beschreibung	Durch Wohnen, Gewerbe und Umgehungsstraße geprägter Teilbereich des Ortes Gettorf
Größe	23,96 ha
Eigenart	Geringe Ursprünglichkeit , mäßige Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen geringe Seltenheit
Naturnähe	Sehr geringe Naturnähe, erhebliche menschliche Einflüsse
Vielfalt	geringe Vielfalt an Strukturen und Elementen
Visuelle Empfindlichkeit	Hohe Sichtverstellung durch Gebäude
Landschaftsbildwert	Sehr gering (1)
Landschaftsbildraum 6: Niederung der Hülkenbek	
Beschreibung	Ausläufer des Niederungsgebietes der Hülkenbek mit kleinen Wäldern in Grünlandflächen, Knicks, und Gräben
Größe	24,98 ha
Eigenart	mittlere Ursprünglichkeit , hohe Unterschiedlichkeit raumbildender Strukturen , mittlere Einzigkeitigkeit und Seltenheit
Naturnähe	mittlere Naturnähe, mäßige menschliche Einflüsse, keine bauliche Strukturen
Vielfalt	mittlere Vielfalt an Strukturen und Elementen, geringe Reliefvielfalt
Visuelle Empfindlichkeit	Mäßige Sichtverstellung durch Knicks und Gehölze
Landschaftsbildwert	Mittel bis hoch (3,5)

Bewertung

Zur Ermittlung des gesamten Landschaftsbildwertes wird die Größe der Landschaftsbildräume mit ihrem Wert multipliziert, die Werte addiert und anschließend durch die Gesamtfläche

geteilt. Das Ergebnis gibt einen Wert von 3,31 und damit einen mittleren Landschaftsbildwert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Ein sehr kleiner Bereich im südwestlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Damit ist von einer geringen Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut kulturelles Erbe auszugehen.

2.1.9 Schutzgut Mensch

Die überplante Fläche liegt ca. 220 m nördlich der B 76 und ca. 250 m nördlich des Siedlungsrandes von Gettorf. Östlich der Fläche liegt ein Wohngebäude mit Nebengebäuden und grenzt direkt an den Borghorster Weg an. Damit ist die Fläche leicht vorbelastet.

Der gesamte Bereich dient der Erholungsnutzung durch Gettorfer BürgerInnen, die über den Borghorster Weg das Große und das Kleine Holz zur Naherholung aufsuchen. Die Fläche selber bietet zurzeit keine Erholungseinrichtungen und ist nur durch das kommunale Wegenetz erschlossen oder berührt.

Die Fläche selber hat als Fläche für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein mittleres Ertragspotenzial. Sie ist gut geeignet für den Anbau hochwertiger Nahrungsmittel wie Getreide, Raps und Rüben.

Der überplante Bereich hat daher eine mittlere Bedeutung als Bestandteil des Erholungsraumes und eine mittlere Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion. Die Gesamtbedeutung für das Schutzgut Mensch ist somit mittel.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die Flächen in dem derzeitigen Zustand bleiben und weiterhin ackerbaulich genutzt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen im Allgemeinen zeigt nachfolgende Tabelle:

Tab. 4: Mögliche Wirkungen von PV-Freiflächen auf die jeweiligen Schutzgüter (abgeleitet aus BfN 2009)												
Wirkfaktoren	Ursache der Wirkung			Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes								
	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Fläche und Boden	Wasser	Klima und Luft	Pflanzen	Tiere	Biolog. Vielfalt	Landschaftsbild	Kulturelles Erbe	Mensch
Optische und akustische Emissionen, Lichtreflexionen	X	X	X					X	X	X		X
Stoffliche Emissionen	X			X	X	X	X	X	X			X
Flächenbelegung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag bei Baustelleneinrichtung	X			X	X		X	X	X	X	X	
Versiegelung, Veränderung der Vegetationsstruktur, Pflegemanagement durch Flächenumwandlung		X		X	X	X	X	X	X	X		X
Barrierewirkung, Flächenzerschneidung		X						X	X			
Überschirmung (Schattenwurf)		X		X	X	X	X	X	X			
Erwärmung (Sonneneinstrahlung, Verlustwärme)			X	X			X	X	X			X
Elektromagnetische Felder			X	X			X	X	X			X

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden nach Intensität, Reichweite und Dauer der Wirkung in drei Stufen (gering, mittel, hoch) bewertet. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Bedeutung / Bewertung des betroffenen Schutzgutes mit dem Ausmaß der Auswirkungen nach der folgenden Matrix:

Tab. 5: Bewertungsmatrix der Bedeutung und des Ausmaßes der Beeinträchtigung			
Bedeutung	Ausmaß der Auswirkung		
	gering	Mittel	hoch
sehr gering	Sehr gering	gering	gering
gering	gering	gering	mittel
mittel	gering	mittel	mittel
hoch	mittel	mittel	hoch
Sehr hoch	mittel	hoch	sehr hoch

2.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage entstehen folgende Auswirkungen auf den Boden:

- 23.195 m² werden eingezäunt und mit Solarmodulen sowie Nebenanlagen überstellt. Innerhalb Einzäunung werden 9.895 m² (43% der Fläche) beansprucht.
- Die verkehrliche äußere Erschließung erfolgt über die vorhandene kommunale Straße. Der Solarpark erhält zwei Zufahrten über vorhandene Feldzufahrten.
- Da es sich bei dem vorhandenen Bodentyp gemäß Bodenkarte um einen Sickerwasserboden handelt, sind möglicherweise Auswirkungen auf das Bodenwasser zu erwarten, wenn die Gründungsmaterialien für Zaun und Modulträger mit dem Bodenwasser in Berührung kommen. Um das zu vermeiden, ist zu klären, ab welcher Bodentiefe Sickerwasser anzutreffen ist und wenn sich dieses im Bereich der einzubringenden Materialien liegt, sind Materialien zu verwenden, von den keine Auslaugung bzw. Austräge ins Bodenwasser ausgehen.
- Der Eintrag von chemischen Reinigungsmitteln in den Boden durch Säuberung der Module wird ausgeschlossen.
- Die bisherige Ackernutzung wird in Extensivgrünland mit entsprechender Reduktion der Bodenbearbeitung, Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz umgewandelt.
- Der Bodenaushub, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, wird getrennt nach Bodensubstrat zwischengelagert, abtransportiert und verwertet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau der nicht mehr erforderlichen Befestigungen, Auftrag des abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederhergestellt.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die von den Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der PV-Freiflächenanlage betroffenen Böden und die Fläche haben eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Die Auswirkungen des Eingriffs auf den Boden sind:

- Versiegelungen / Verdichtungen durch Rammpfähle, Zaunpfähle, für die wassergebundene Wegeinfrastruktur und für Nebenanlagen sowie der Batteriespeicher

- Überschildung mit Modulen mit den Wirkfaktoren Beschattung und oberflächennahe Austrocknung
- Stoffliche Einträge sind in der Regel gering und vernachlässigbar.
- Die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf den Boden scheinen nach jetzigem Kenntnisstand vernachlässigbar.

Bodenverbessernd wirkt sich die Umwandlung in Extensivgrünland aus. Daher werden die Auswirkungen insgesamt als gering eingeschätzt. Gemäß der Bewertungsmatrix ergibt sich damit eine geringe Beeinträchtigung.

Konflikte

- **Dauerhafte Vollversiegelung des Bodens** für Fundamente der Nebenanlagen und der Batteriespeicher in Betonbauweise inkl. Bodenaushub und örtlicher Verteilung der anfallenden Bodenmassen,
- **Dauerhafte Teilversiegelung des Bodens** für Wege und Stellflächen aus wasserdurchlässigem Schotter inkl. Bodenaushub und örtlicher Verteilung der anfallenden Bodenmassen
- **Temporäre Teilversiegelung des Bodens** für Stellflächen in der Bauphase entweder als Plattenversiegelung oder aus Schotter, Rückbau, Bodenauftrag und Bodenlockerung nach Abschluss der Bauphase der Anlage.
- **Veränderung des Wärmehaushalts des Bodens** im Vergleich mit der vorherigen Nutzung durch Überschildung durch die PV-Module und Wärmeabstrahlung von verlegten Kabeln

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Bau und Betrieb des Solarparks werden folgende Veränderungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorgenommen:

- Durch die Überschildung mit Photovoltaikmodulen erfolgt der Ablauf des Niederschlagswassers auf die Fläche und die Versickerung in der Fläche streifenförmig. Es wechseln sich trockene Bereiche unter den Modulen und feuchtere Bereiche vor den Modulen ab.
- Die Reinigung der Module erfolgt nur mit Wasser ohne Zusätze oder mit Verfahren, bei denen keine Flüssigkeiten oder Stoffe bzw. Stoffgemische in den Boden gelangen können. Dadurch entfällt eine Beeinträchtigung durch die Reinigung.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb werden keine Abwässer erzeugt, durch die eine Verunreinigung des Schutzgutes Wasser stattfinden könnte.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die Flächen haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der punktuellen und sehr kleinflächigen Vollversiegelungen und der mäßigen Teilversiegelungen gering. Direkte Eingriffe mit Veränderung des Grundwasserspiegels sind nicht vorgesehen. Damit ist das Ausmaß der Beeinträchtigung für das Grundwasser gering.

Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht direkt betroffen und damit auch keine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers.

Konflikte

- **Oberflächennahe Veränderung des Bodenwasserhaushalts** mit sehr trockenen und sehr nassen Bereichen

2.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Überbauung mit dunklen, licht absorbierenden PV-Modulen auf ca. 37% der eingezäunten Fläche wird eine mittlere Auswirkung auf die mikroklimatische Situation eintreten.

Durch den Betrieb der PV-Module erfolgt eine regenerative Stromerzeugung, die dabei helfen wird, die CO²-Emissionen zu reduzieren und die Stromversorgung durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Damit leistet die Anlage einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von VerbraucherInnen mit „grünem“ Strom und zur Stabilisierung der makroklimatischen Situation.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Das Gebiet hat eine mittlere Bedeutung für das Klima und die Luft. Die Auswirkungen auf das Klima werden unter mikroklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten als gering bis mittel gewertet. Die Beeinträchtigung des Mikroklimas wird daher als mittel bewertet. Aus großklimatischer Sicht werden die Auswirkungen auf das Klima durch die „saubere“ Erzeugung von „grünem“ Strom eine positive Auswirkung haben. Daher ist die Gesamtbeeinträchtigung des Klimas ausgeglichen.

Konflikte

- **kleinräumig variierendes Mikroklima** mit Folgewirkungen für Pflanzen und Tiere

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Die Ackerfläche wird mit Ausnahme der voll befestigten Flächen für die Nebenanlagen / Batteriespeicher und die wassergebundene Befestigung für die Wege / Stellflächen in Extensivgrünland umgewandelt und mit den Solarmodulen überstellt. Für die dort wachsenden Pflanzen ergeben sich kleinräumig sehr heterogene Bedingungen zwischen vollsonnig bis vollschattig und nass bis trocken. Da die verwendeten Module nicht vollständig lichtundurchlässig sind, wird überall ausreichend Licht für Pflanzenwachstum vorhanden sein.

Die vollversiegelten Bereiche für Fundamente werden dauerhaft dem Aufwuchs von Pflanzen entzogen. Durch die Herstellung von Schotterflächen wird der dort aufwachsende Pflanzenbestand zunächst vollständig beseitigt. Nach Fertigstellung wird sich die Fläche durch Pionierarten wieder begrünen.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Für Errichtung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird eine Ackerfläche mit einem geringen ökologischen Wert beansprucht. Die Umwandlung der bislang intensiv genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland stellt eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen dar. Lediglich der geringe Teil der befestigten und teilbefestigten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut. Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks sind nicht beabsichtigt.

Das Gesamtausmaß der Auswirkungen auf die Pflanzenwelt im Vorhabengebiet wird daher als gering eingestuft. Die Beeinträchtigungen sind somit ebenfalls gering.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie oder national geschützter Arten ist nicht zu erwarten (BfL 2026).

Konflikte

keine

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind folgende Veränderungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten:

- Durch die optischen, akustischen und möglicherweise auch stoffliche Emissionen durch die Bauarbeiten und die dauerhaften akustischen Emissionen durch die Batteriespeicher kommt es zur Beunruhigung / Vergrämung der Tierwelt. Allerdings ist mittelfristig bei einigen Tierarten von einem Gewöhnungseffekt auszugehen.
- Die Einzäunung der Anlage führt zu einem Teilnutzungsausschluss für größere Säugetierarten wie Rehe, Damwild und Wildschweine. Da es sich aber um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, reduziert sich durch die Einzäunung der Gesamtlebensraum nur in geringem Umfang. Außerdem liegen die Abmessungen mit ca. 310 m x 70 m deutlich unter den im Solarerlass als Barriere anzusehenden. Daher ist keine Anlage eines Wildkorridors notwendig.
- Der Bodenabstand der Umzäunung wird 20 cm betragen, so dass eine Barrierewirkung für Kleintiere minimiert wird.
- Der Schattenwurf der Module auf den Boden und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung oberhalb und direkt unterhalb der Module verändert das Mikroklima der Fläche und des Raumes und ist damit insbesondere auf Insekten, Spinnen und wechselwarme Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien wirksam.
- Die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert das Nahrungs- und Lebensraumangebot insbesondere für Insekten und Spinnen. Dadurch werden auch die davon abhängigen nachfolgenden Nahrungskettenmitglieder wie Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger und Vögel gefördert.
- Für Tierarten der Gebüsche und Wälder erfolgen keine nachteiligen Veränderungen. Die geplanten Feldhecken-Pflanzungen verbessern sogar zukünftig das Nahrungs- und Brutplatzangebot. Die Überhälter und Altbäume, in denen potenzielle Fledermausquartiere

vorhanden sein können, bleiben erhalten, so dass keine Gefährdung möglicherweise vorhandener Quartiere zu befürchten ist.

- Für Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Kiebitz und Feldlerche sind die Flächen schon jetzt nicht attraktiv. Lediglich Arten wie das Rebhuhn könnten die Fläche derzeit attraktiv finden. Sie wurde jedoch nicht nachgewiesen, so dass die Lebensraumfunktion dieser Fläche vermutlich gering ist.
- Einflüsse von Solarparks auf Wasser- oder Zugvögel (Reflektion, vorgetäuschte Wasserflächen usw.) werden überwiegend als gering eingestuft (BFN 2009). Aufgrund der Aufstellung von nicht spiegelnden Modulen kann dieser Effekt ausgeschlossen werden.
- Vermutlich reduzieren sich die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über den mit Solarmodulen überstellten Flächen (JOURNAL OF APPLIED ECOLOGY, Juni 2023).

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die Bedeutung für die einzelnen Tiergruppen ist überwiegend gering bis mittel. Für die Vögel des Offenlandes hat das Vorhabengebiet eine geringe Bedeutung.

Die Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand je nach Art sehr unterschiedlich. Bestimmte Arten werden von der extensiveren Nutzung gefördert und andere wie z.B. die Offenland-Vögel und größere Säugetierarten von der Nutzung der Fläche ausgeschlossen.

In diesem Fall wird von einem geringen Ausmaß der Auswirkung ausgegangen. Aufgrund der geringen bis mittleren Bedeutung der Fläche für dieses Schutzgut ist daraus ein geringes Ausmaß der Beeinträchtigungen abzuleiten.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen bei Beachtung der relevanten Fristen / Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Konflikte

- **Baubedingte Störungen, Verletzungs- und Tötungsrisiko** der Tierwelt, insbesondere für auf oder in dem Boden lebende oder sich aufhaltende Tierarten
- **Nutzungsausschluss** der eingezäunten Flächen für größere Säugetierarten
- **Veränderung der Artenzusammensetzung** bei Insekten, Spinnen, Amphibien, Reptilien und im Boden lebende Tierarten aufgrund veränderter mikroklimatischer Verhältnisse und Nahrungsangebot– möglicherweise auch positive Veränderungen aufgrund der extensiven Bewirtschaftung
- **Reduzierung des Lebensraums** für Vogelarten des Offenlandes und reduzierte Flugaktivitäten von Fledermäusen
- **Vergrämung durch dauerhafte akustische Emissionen**

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind folgende Veränderungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten:

- Durch die Einzäunung ist eine Nutzung durch größere Tierarten nicht mehr gegeben. Deren Lebensraum wird reduziert.
- Die Knick-Schutzstreifen erhöhen das Blütenangebot und werden dadurch positiv auf Insekten und davon abhängigen Nahrungsnetzmitglieder wirken.
- Die extensive Nutzung der Fläche reduziert die negativen Auswirkungen durch das Ausbringen von Pflanzenschutz und Düngemitteln.
- Die Eingrünung im Süden und das Schließen von Lücken im Knickbestand im Westen erhöhen das Angebot für Gehölztierarten und dienen als lokaler Biotopverbund.

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Die Bedeutung der überplanten Fläche für die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nähe zu einer Biotopverbundachse gering bis mittel. Die Auswirkungen des Vorhabens sind jedoch ambivalent, da zwar eine kleine Fläche insbesondere der Großsäugertierwelt entzogen wird, aber gleichzeitig die extensive Nutzung der Gesamtfläche und die blütenreichen Schutzstreifen ein besseres Nahrungsangebot für viele andere Tierarten bereitstellen. Daher wird das Ausmaß der Beeinträchtigungen als gering eingestuft.

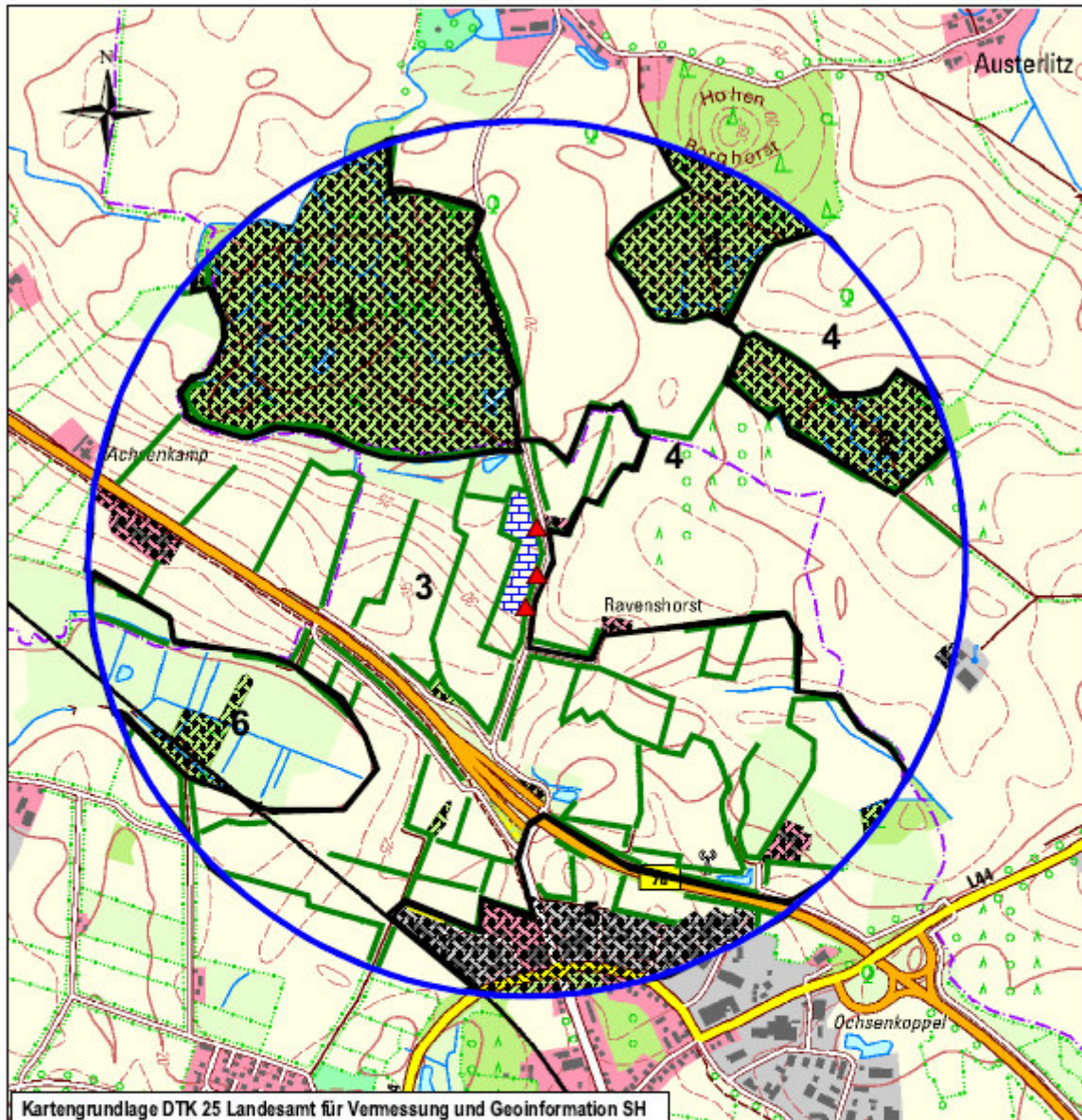
2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt nördlich der Ortslage Gettorf. Das Relief des Wirkraums ist teilweise mäßig bewegt und liegt zwischen 18 und 36 m über NN. Durch die Bundesstraße 76 befindet sich südlich des Vorhabengebiets eine Vorbelastung. Weitere Vorbelastungen im südlichen Teil des 1.000 m Wirkraumradius sind die Bahnlinie Kiel – Eckernförde und Gewerbeflächen der Ortslage Gettorfs. Die überplante Fläche ist von fast allen Seiten schon durch bestehende Knicks und Feldhecken eingrün und weist am Borghorster Weg nur zwei Durchfahrten mit Sicht auf die Fläche auf. Dadurch sind auch Erholungssuchende auf dem Borghorster Weg in dem Sommerhalbjahr sehr gut und im Winterhalbjahr mittel gut vor Störung des Landschaftserlebens geschützt.

Durch die Errichtung und den Betrieb werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber dennoch von den Menschen als natürlich empfundene Flächen werden mit technischen Bauteilen überbaut und damit als weniger angenehm empfunden.
- Die Fläche ist aufgrund der umgebenden Knicks schlecht einsehbar.
- Die Flächen liegen neben einer kleineren kommunalen Straße, die von der örtlichen Bevölkerung zum Spaziergehen und Radfahren genutzt wird. Damit ist der Kontakt zu Erholungssuchenden regelmäßig gegeben, aber durch die schlechte Einsehbarkeit gemindert.

Abb. 9: Blickverbindungen und Sichtverschattung im 1.000 m- Umfeld der geplanten PV-Freiflächenanlage



PV-Freiflächenanlage Gettorf - Auswirkungen auf das Landschaftsbild

-  geplante PV-Freiflächenanlage
-  Landschaftsbildraum mit Nr. (s. Text)
-  angenommener Wirkraum (1.000 m Abstand)
-  Sichtverstellung durch / innerhalb von Flächen
-  Sichtverstellung durch lineare Grünstrukturen
-  nicht sichtverstellte Blickachsen auf die Anlage

0 150 300 450 600 750 Meter
Maßstab 1:15.000 bei Originalausdruck nur der Karte DIN A4



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Schweffelstr. 8 24118 Kiel
Fon: 0431 - 88 88 977
E-Mail: info@bfl-kiel.de
www.bfl-kiel.de

Ausmaß der Beeinträchtigungen

Das Landschaftsbild im Umfeld hat eine mittlere Wertigkeit. Für das Plangebiet besteht eine fast vollständige Eingrünung durch Knicks und im Süden wird eine neue Feldhecke ergänzt. Damit sind die Auswirkungen gering bis mittel. Damit ergibt sich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Konflikte

- **Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes mit einem mittlerem Landschaftsbildwert**

2.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Bedeutung des überplanten Bereichs für das Schutzgut Kulturelles Erbe ist gering. Die Auswirkungen werden aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche als gering eingestuft. Daher ist auch die Beeinträchtigung gering.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Bedeutung des überplanten Bereichs für das Schutzgut Mensch ist mittel. Durch die Nutzungsänderung wird der Primärnahrungsmittelproduktion eine, wenn auch kleine, aber hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mittelwertige Fläche entzogen. Da unter den PV-Modulen künftig Extensivgrünland vorhanden sein wird, leistet die Fläche auch weiterhin einen Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion durch Erzeugung von Futter für Tiere. Damit sind diese Auswirkungen als gering anzusehen.

Der Batteriespeicher wird zu einer dauerhaften Lärmbelastung führen. Eine schalltechnische Einschätzung / Stellungnahme liegt nicht vor. Die Vorgaben und Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden aber durch entsprechende Schutzmaßnahmen eingehalten.

Damit sind die Auswirkungen auf den Menschen gering, wodurch sich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung ergibt.

Konflikte

keine

2.3.10 Wechselwirkungen

Das Maß der Beeinträchtigungen ist für viele Schutzgüter gering. Positiv wird sich auf den Naturhaushalt die zukünftige extensive Nutzung ohne Pflanzenschutz und Düngung sowie die extensive Nutzung auswirken. Erste Untersuchungen zu der Artenvielfalt auf PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass diese Flächen durchaus positive Wirkungen entfalten können. Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können zudem die Beeinträchtigungen reduziert werden. Eine endgültige Einschätzung über die positiven oder negativen

Wechselwirkungen ist noch zu wenig untersucht und daher nicht endgültig einschätzbar. Durch ein Monitoring sollte dieses Defizit verringert werden.

2.3.11 Gesamtdarstellung der Auswirkungsprognose

Tab. 6: Gesamtdarstellung der Auswirkungsprognose des Vorhabens				
Schutzgut	Bedeutung	Auswirkung	Beeinträchtigung	Ausgleichsbedarf
Fläche	gering bis mittel	gering	gering	Ja, über Naturhaushalt
Boden	gering bis mittel	gering	gering	
Wasser – Grundw. Oberfl.w.	mittel keine	gering keine	gering keine	
Klima, Luft	mittel	gering bis mittel	ausgeglichen	nein
Pflanzen	gering bis mittel	gering	gering	Ja, über Naturhaushalt
Tiere	gering bis mittel	gering / ambivalent	gering	
Biologische Vielfalt	gering bis mittel	gering / ambivalent	gering	
Landschaftsbild	mittel	gering bis mittel	gering bis mittel	Ja, Eingrünung
Kulturelles Erbe	gering	gering	gering	Bauauflagen
Mensch	mittel	gering	gering	Ggf. Lärmschutz

Neun von zehn Schutzgüter (90%) werden durch das Vorhaben gering beeinträchtigt. Lediglich das Schutzgut Landschaftsbild wird in geringem bis mittlerem Ausmaß beeinträchtigt. Weiterhin sind von den Planungen keine Schutzgebiete oder sensible Landschaftsräume betroffen.

Das Vorhaben hält zudem alle relevanten Planungsempfehlungen des „Solarerlasses“ (MIRIG und MELUND 2024) ein, wodurch es angemessen erscheint, das Kompensationserfordernis zu reduzieren.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Bau von Solar-Freiflächenanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Höhe und Art der Kompensationsmaßnahmen regelt der gemeinsame Beratungserlass von MIRIG und MELUND von September 2024.

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung einschließlich artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind nicht vermeid- oder verhinderbar. Zur Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1 Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen (ohne artenschutzrechtliche Maßnahmen)

- Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie Begrünung, geringe Ermassenbewegung, bodenschonender Maschineneinsatz u.ä.
- Schutzabstände und -maßnahmen gegenüber schutzbedürftigen Lebensräumen und Einzelstrukturen
- Ökologische und bodenschutzfachliche Baubegleitung

2 Vermeidung und Minimierung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- Minimierung der Versiegelung durch Wege
- Schutz des Bodenwassers
- Rückbau einschließlich aller Nebenanlagen und Wege nach Betriebsende
- Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Biotope
- Umwandlung der Solarparkflächen und Grünflächen in Extensivgrünland
- Minderung der Zerschneidungswirkung

3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitbeschränkung (Brutvögel) oder Vergrämnungsmaßnahmen

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist für die Errichtung und den Betrieb der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Eingriffe in geschützte Biotope sind gemäß ihrer Bewertung gesondert auszugleichen.

Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zzgl. der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z. B. Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis. Bei vollständiger Umsetzung der im Erlass definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die

Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen (MIKWS & MELUND 2024).

Tab. 7: Erfüllung der Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der PV-Anlagen gem. Solar-Freiflächen-Erlass (MIKWS & MELUND 2024)		
Planungsempfehlung	Beschreibung	Erfüllung
1 Räumliche Anordnung	Vermeidung langgezogener bandartiger Strukturen mit großräumigen Zäsur-Wirkungen	ja
2 Flächengestaltung	Ausreichend große Freiflächenanteile vorhalten, überbauter Anteil < 80%, naturnahe Flächengestaltung zwischen den Modulreihen	ja
3 Landschaftsbild	Geschlossene Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern	ja
4 Artenvielfalt	Anlage kleinräumiger Habitat-Strukturen	ja
5 Nutzung und Unterhaltung	Extensive Bewirtschaftung innerhalb des eingezäunten Bereichs	ja
6 Zerschneidungswirkung	Zaununterkante nicht unter 20 cm	ja
7 Korridore bei großflächigen Anlagen	Alle 1.000 m mind. 50 m breite Korridore	Nicht relevant
8 Materialumlagerungen	Kein Bodenauf- /-abtrag, keine großflächige Nivellierung	ja
9 Versiegelungen minimieren	Vermeidung von Versiegelungen, flächige Befestigungen wassergebunden oder teilbefestigt	ja
10 Tiefgründungen	keine Tiefgründungen und Betonfundamente	ja
11 Grundwasserveränderungen	Ausschließen nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch Auslaugung	ja
12 Einsatz chemische Stoffe	keine chem. Reinigungsmittel, Düngung und chem. Unkrautbeseitigung	ja
13 Wassergefährdende Stoffe	§35 AwSV beachten, bei Errichtung von Speichern Anforderungen prüfen	ja
14 Rückbau	Vollständiger Rückbau nach Beendigung Nutzungsdauer	ja
Summe	13-mal Erfüllung, 1-mal nicht relevant	

Für dieses Vorhabengebiet gibt es eine Reihe von Gründen, die dafür sprechen, den regulär vorgesehenen Kompensationsfaktor von 1: 0,25 zu reduzieren:

- 90% der Schutzgüter, darunter die besonders bedeutsamen wie Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden nur gering beeinträchtigt (s. Kap. 2.3).

- Das Vorhaben hält 13 von 14 für das Gebiet relevante Planungsempfehlungen des „Solarerlasses“ (MIRIG und MELUND 2024) vollständig ein. Eine Planungsempfehlung ist nicht relevant.
- Aufgrund der geplanten Aufstellung von Tracker-PV-Modulen ist die Überdeckung der Fläche deutlich geringer als bei herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen und das Verschwenken der Module mit dem Verlauf der Sonne reduziert die dauerhafte Beschattung der unter den Modulen liegenden Fläche. Es ermöglicht daher ein besseres Pflanzenwachstum.
- Es werden keine bestehenden oder geplanten Schutzgebiete oder sonstige sensible Landschaftsräume wie z.B. Biotopverbundflächen beeinträchtigt oder in Anspruch genommen. Die Abstände zu FFH-Gebieten sind ausreichend, um die Erhaltungsziele nicht zu gefährden.
- Die Fläche ist Teil einer Potenzialfläche im Standortkonzept der Gemeinde Gettorf (B2K 2024).
- Das Plangebiet soll gezielt Strom für örtliche oder regionale VerbraucherInnen erzeugen und soll direkt an sie vermarktet werden. Es trägt damit direkt zur Verbesserung der lokalen Klimabilanz bei.

Daher erscheint es angemessen, das Kompensationserfordernis zu reduzieren. Details sind dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen.

Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt durch Eingrünung der PV-Freiflächen-Anlage auf der Südseite und durch das Schließen einer bestehender Lücken im Knickbestand.

Die nachfolgend benannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Errichtung und Betriebs des PV-Parks und werden dementsprechend als Kompensationsmaßnahmen angerechnet.

- Schutz, Erhalt und Pflege von Knicks und Feldhecken
- Schutz und Erhalt von Bäumen
- Neuanlage von naturnahen Feldhecken
- Maßnahmenflächen: Anlage von blütenreichen Extensivgrünlandsäumen
- Anlage kleinräumiger Habitatstrukturen

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Es gibt keine Alternativplanung.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Ein Umweltrisiko kann von einem Brand der Anlage ausgehen. Durch die Löscharbeiten kann es zu Löschwasser-Einträgen in den Boden kommen. Der Brand selber kann Schadstoffemissionen verursachen, die je nach Windrichtung auf benachbart liegende Wohnsiedlungen einwirken. Das Risiko eines Brandes ist aber als gering einzuschätzen und die Auswirkungen sind in vertretbaren Grenzen zu halten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro B2K (Kiel), durch den Vorhabenträger oder im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurden die folgenden Arbeitsmethoden angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Biotop- und Biotoptypenkartierung im Dezember 2022.
- Brutvogelerhebung im Frühjahr 2023
- Auswertungen des Umweltportals SH
- Artabfrage beim LfU SH
- Auswertung der Artenschutzprüfung (BfL 2026)
- Auswertung der Informationen des Umweltatlas SH, der Biotopkartierung des Landes SH

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen..

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zur Gewährleistung einer naturschutzfachlich und –rechtlich sachgerechten Bauabwicklung ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) und eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) von fachkundigen Personen durchzuführen.

3.4 Quellen

AKKS (2004). Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung. – Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

Archäologischer Atlas Schleswig-Holstein: Online-Abfrage im 05.03.2025 unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH>

BfL (2026): Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG zum B-Plan Nr. 81 Solarpark in der Gemeinde Gettorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Bioplan (1997): Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf

Biotopverordnung (2019)

Bundesnaturschutzgesetz 2009

B2K (2024): Photovoltaik-Standortstudie für die Gemeinde Gettorf.

B2K (2026): Entwurf des B-Plans 81 der Gemeinde Gettorf, Flächenberechnungen, Planzeichnung, textliche Festsetzungen

Eigner (o.J.): Knickbewertungsrahmen

M. Haack (2026): Flächenberechnung PV Park Gettorf

Landesnaturschutzgesetz (2010)

LLUR / LfU (2022, 2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraum-typen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen.

LLUR SH (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein

LLUR (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins

MELUND SH (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum II

MELUR und IM (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

MELUR (2017): Knickerlass: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

meteostat.net/de/station/10046: Abfrage Klimadaten Kiel-Holtenau

MIRIG und MEKUN (2024): Gemeinsamer Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

MUNF (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

PM Projekte (2026): Projektbeschreibung und VEP-Plan PV Park Gettorf

Umweltportal Schleswig-Holstein (2024): diverse Abfragen

Anhang

Biotoptypen und Biotope als Datei GET81_Biotoptypen_A4_16042026.pdf

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Gettorf, den

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Gettorf, den __.__.2025

B2K
Architekten | Stadtplaner